

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 20 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-
amten-gesetzes.**

Vom 27. November 2004. (ABl. 2005 S. 12)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 19 Abs. 1 des Kirchenbeamten-gesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 60) wird wie folgt gefasst:

»(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. November 2004

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S ch ä f e r

**Nr. 21 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchen-
gemeindeordnung und der Dekanatssynodal-
ordnung.**

Vom 27. November 2004. (ABl. 2005 S. 12)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1979 (ABl. 1979 S. 181), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

»Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den Beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand allein mit Genehmigung der Kirchenverwaltung.«

2. In § 13 Abs. 5 wird das Wort »Kirchenleitung« durch das Wort »Kirchenverwaltung« ersetzt.

3. In § 30 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) In Pfarrdienstordnungen, durch die Dienste in benachbarten Kirchengemeinden geregelt werden, kann dem Inhaber einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle Sitz und Stimme auch im Kirchenvorstand der benachbarten Kirchengemeinde zuerkannt werden, wenn sich seine Tätigkeit mindestens im Umfang eines 0,25 Stellenanteils auf diese Kirchengemeinde bezieht. Hierfür ist die Genehmigung der Kirchenverwaltung erforderlich.«

4. § 47 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

»(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.«

Artikel 2

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87) wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 2 Buchst. n werden die Wörter »im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und mit Zustimmung der Kirchenleitung« durch die Wörter »gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung« ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

D a r m s t a d t , den 3. Dezember 2004

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 22 **Richtlinien für den Überbrückungsfonds zur Konsolidierung der Haushalte von Kirchengemeinden, Dekanaten und des landeskirchlichen Haushalts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.**

Vom 1. Dezember 2004. (ABl. 2005 S. 18)

Gemäß den Beschlüssen der Kirchenleitung vom 9. September 2004 und des Finanzausschusses vom 13. September 2004 und der Mittelbereitstellung durch die Synode vom November 2004 wird ein Überbrückungsfonds aufgelegt, aus dem den Kirchengemeinden und Dekanaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie landeskirchlichen Stellen auf Antrag Mittel zur Personalhaushaltskonsolidierung zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelbereitstellung erfolgt ab dem 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007 in Abstimmung zwischen Kirchenleitung und Finanzausschuss. Bei dem Überbrückungsfonds handelt es sich um einen Sonderhaushalt, der aus Rücklagenmitteln gespeist wird. Die Höhe des Sonderhaushalts beträgt 6 Mio. €, davon werden im Haushaltsjahr 2005 zunächst 3 Mio. € bereitgestellt. Das Finanzvolumen des Sonderhaushalts soll auf die verschiedenen Ebenen wie folgt aufgeteilt werden:

- 1,5 Mio. € landeskirchliche Ebene
- 4,5 Mio. € für die Ebene der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände (ohne ERV) und Dekanate

1. Zweck/Zielsetzung

Die Sondermittel sollen dazu dienen, die Kirchengemeinden, Dekanate und landeskirchliche Organisationseinheiten in die Lage zu versetzen, die notwendigen Strukturanpassungsmaßnahmen im personellen Bereich vorzunehmen. Durch die verschiedenen Beschlüsse der Synoden vom November 2003 und Februar 2004, z. B. die Anhebung der Eigenbeteiligung bei Sonder-/Ergänzungszuweisungen in Ge-

meinden und Dekanaten bzw. die Stellenkürzungs- und Kostenreduzierungsvorgaben für landeskirchliche Arbeitseinheiten – wird Beschäftigungsverhältnissen in nicht unerheblichem Umfang die Finanzierungsgrundlage entzogen. Durch diese Sondermittel aus dem Überbrückungsfonds sollen

- unververtretbare Härten für die betroffenen Beschäftigten und betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten in Kirchengemeinden, Dekanaten und der Landeskirche vermieden werden,
- den Kirchenvorständen, Dekanatssynoden und der Kirchenleitung die unabdingbar notwendige Zeit für strukturelle Anpassungen gegeben,
- arbeitsrechtliche Problemlagen bewältigt werden.

Die Mittel sollen Kirchengemeinden, Dekanate und die landeskirchlichen Organisationseinheiten unterstützen, die die beschlossenen und notwendigen Kürzungen bis 2006 nachweisbar nicht ausgleichen können.

2. Voraussetzung für eine Antragstellung

Eine Antragstellung auf Finanzierung von Konsolidierungsmaßnahmen hat zur Voraussetzung, dass Kirchengemeinden, Dekanate und gesamtkirchliche Organisationseinheiten Maßnahmen ergreifen, die eine dauerhafte Ausgabenminderung oder Einnahmesteigerung ermöglichen. Dabei müssen die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur erwartenden Einsparung stehen. Ein Antrag kann nur bewilligt werden, wenn zuvor alle Einsparungsmöglichkeiten und Finanzierungsquellen ausgeschöpft wurden. Hierzu zählen insbesondere:

- Konsequente Haushaltsüberwachung durch Kirchenvorstand, Dekanatsausschuss bzw. Gesamtkirchenverwaltung
- Personalkostenreduzierung durch Nutzung von Fluktuation, keine Stellenmehrungen
- Sachkostenreduzierung
- Verwendung von mindestens der Hälfte der Kollekteneinnahmen, Erträgen aus Stiftungen, Vermächtnissen usw. für den ordentlichen Haushalt
- Verwendung von Vermögenserträgen und Verwendung/Umwidmung von Rücklagen, soweit rechtlich zulässig und diese nicht für unmittelbar bevorstehende Maßnahmen benötigt werden und nicht die Zweckbestimmungen von Spendern/Spenderinnen entgegenstehen
- Vereinnahmen und Verwendung aller den Rechtsträger betreffenden Gaben, Spenden und sonstigen Einnahmen, soweit nicht die Zweckbestimmung von Spendern/Spenderinnen entgegenstehen
- Keine Mittelgewährung an andere Rechtsträger ohne Rechtsverpflichtung
- Nutzung von Kooperationen mit Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderen Rechtsträgern zur Schaffung von Synergieeffekten

3. Antragstellung

Ein Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem Überbrückungsfonds kann erst gestellt werden, wenn sich abzeichnet, dass ein Ausgleich des Haushalts unter Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten und Finanzierungsquellen nicht möglich ist. Im Antrag sind die geplanten dauerhaften Konsolidierungsmaßnahmen detailliert darzustellen:

- Benötigter Förderbetrag
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen
- Angabe des geplanten Realisierungszeitraums
- Höhe der dauerhaften Entlastungswirkung pro Haushaltsjahr mit Durchführung der geplanten Maßnahmen
- Beschreibung der bereits durchgeführten Maßnahmen

Entsprechende Beschlüsse, Finanz- und Stellenpläne sind dem Antrag beizufügen.

4. Mittelfreigabe

Die Mittelfreigabe erfolgt in Teilbeträgen durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss auf der Grundlage eines Berichts über die vorgesehenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen nach Maßgabe der im Überbrückungsfonds noch verfügbaren Sondermittel.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 23 Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturerprobungsgesetz) (Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und des Finanzausweisungsgesetzes).

Vom 24. November 2004. (KABl. S. 190)

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das 25. Änderungsgesetz vom 27. November 2002 (KABl. 2003 S. 9), wird wie folgt geändert:

Es wird mit der Überschrift »E. Erprobungsregelung« ein neuer Artikel 85 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Artikel 85 a

Auf der Grundlage einer von der Kreissynode zu beschließenden Satzung können für die Erfüllung der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben von den Regelungen dieses Abschnittes und anderer kirchlicher Rechtsvorschriften abweichende Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen erprobt werden. Insbesondere kann der Kirchenkreis nach Anhörung der Beteiligten Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnehmen; eine Anhörung der Beteiligten ist nicht erforderlich, wenn dem Kirchenkreis diese Aufgaben durch einen Gesamtverband übertragen werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.«

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2003 (KABl. S. 15) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Absatz 1 gilt entsprechend für Kirchenkreise, denen mit Zustimmung des Rates der Landeskirche (Artikel 85 a der Grundordnung) die Einnahme der Zuweisungen für die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und deren Ausstattung mit den notwendigen Finanzmitteln übertragen ist.«

5. Informationspflichten

Durch den Mittelempfänger ist über die Umsetzung der dauerhaften Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Förderzeitraum jährlich unter Vorlage entsprechender Nachweise zu berichten.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Die Mittelempfänger verpflichten sich bei einer Nichtumsetzung der Maßnahmen bzw. einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen, die gewährten Mittel zurückzuzahlen.

D a r m s t a d t , den 1. Dezember 2004

Für die Kirchenverwaltung

S t r i e g l e r

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft; ein Kirchengesetz trifft bis zum 31. Dezember 2009 weitere Regelungen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 7. Dezember 2004

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 24 26. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 24. November 2004. (KABl. S. 190)

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das Strukturerprobungsgesetz vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

§ 1

In Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter »oder die vereinigten Kirchenkreisvorstände von Kassel-Stadt, wenn die Gemeinden dort liegen« gestrichen.

§ 2

Artikel 70 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.

§ 3

In Artikel 14 Abs. 3 wird das Wort »der« vor dem Wort »Beauftragte« gestrichen.

§ 4

Artikel 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort »Kassel-West« und das nachfolgende Komma gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter »Kassel-Mitte, Kassel-Ost« und das nachfolgende Komma gestrichen.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: »Die Kreissynode des Stadtkirchenkreises Kassel wählt drei Pfarrer und vier Laien.«
- d) die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu neuen Absätzen 4 bis 7.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. § 4 Buchst. c tritt am 31. März 2010 außer Kraft; ein Kirchengesetz trifft bis zum 31. Dezember 2009 weitere Regelungen.

(2) Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertreter als vom Stadtkirchenkreis Kassel entsandte Mitglieder und Stellvertreter.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 7. Dezember 2004

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 25 Kirchengesetz über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel.

Vom 24. November 2004. (KABl. S. 191)

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West

§ 1

Die Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West werden zum Stadtkirchenkreis Kassel vereinigt. Der neue Stadtkirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise.

§ 2

Für den Stadtkirchenkreis Kassel sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

Die gemeinsame Mitarbeitervertretung für den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Kassel bleibt als Mitarbeitervertretung für den Stadtkirchenkreis Kassel bis zu den nächsten regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Amt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 24. November 1994 (KABl. S. 176), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter »Kassel: umfassend die Kirchenkreise Kassel-West, Kassel-Mitte, Kassel-Ost,« durch die Wörter »Kassel: umfassend den Stadtkirchenkreis Kassel sowie die Kirchenkreise« ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 7. Dezember 2004

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 26 Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel.

Vom 7. Dezember 2004. (KABl. S. 191)

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2004 die von den vereinigten Kirchenkreissynoden der Stadt Kassel am 8. Juni 2004 beschlossene Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel gemäß Artikel 85 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Bezeichnung »Stadtkirchenvorstand« für den Kirchenkreisvorstand ist durch die Bezeichnung »Stadtkirchenkreisvorstand« zu ersetzen.
2. In § 4 Abs. 1 ist auf den III. Abschnitt der Grundordnung statt auf Artikel 64 ff. der Grundordnung Bezug zu nehmen.
3. Für die der Stadtsynode vorsitzende Person ist die Bezeichnung »Präses« durch die Bezeichnung »Vorsitzender« zu ersetzen.
4. In die Regelungen über den Vorsitz der Stadtsynode ist aufzunehmen, dass auch ein geistliches Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden kann.
5. In die Regelungen über das Stadtdekanat ist aufzunehmen, dass die Aufteilung der Dienste der Stadtdekane durch Dienstanweisung des Bischofs erfolgt.

Die von den vereinigten Kirchenkreissynoden der Stadt Kassel am 8. Juni 2004 beschlossene Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

K a s s e l , den 7. Dezember 2004

Dr. H e i n

Bischof

Satzung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel

I. Allgemeines

§ 1

Die Kirchengemeinden im Gebiet der Stadt Kassel bilden einen Kirchenkreis, der die Bezeichnung Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel trägt.

§ 2

Der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und

Kassel-West und übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel.

§ 3

Die Organe des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel (im Weiteren: Stadtkirchenkreis) sind

- Evangelische Synode (im Weiteren: Synode),
- Evangelischer Stadtkirchenvorstand (im Weiteren: Stadtkirchenvorstand),
- Evangelisches Stadtdekanat (im Weiteren: Stadtdekanat).

II. Aufgaben des Stadtkirchenkreises

§ 4

(1) Der Stadtkirchenkreis nimmt Aufgaben eines Kirchenkreises gemäß Artikel 64 ff. der Grundordnung sowie nach den Bestimmungen des Verbandsgesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Er fördert unter Wahrung der Identität der im Stadtkirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden sowie der Identität der im Stadtgebiet angesiedelten funktionalen Dienste das Selbstverständnis einer Evangelischen Kirche in Kassel und die Integration gemeindlicher und funktionaler Aufgaben.

(3) Ihm obliegt die verbindliche regionale Planung und Koordination von Aufgabenbereichen einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen Befugnisse, insbesondere in den Bereichen Diakonie; Gesellschaft, Kultur und Bildung; Kinder, Jugend und Schule; Kirchenmusik; Ökumene; Senioren.

(4) Der Stadtkirchenkreis fördert die Zusammenarbeit und Fortentwicklung der in ihm verbundenen Kirchengemeinden mit dem Ziel, angemessene Standards für Stadtkirchengemeinden zu erreichen. Dabei verteilt er die zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgrund von der Stadtsynode vorgegebener Regelungen.

(5) Der Stadtkirchenkreis trägt für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben in seinem Bereich Sorge. Sie können auf einen Zweckverband übertragen oder in anderen Rechtsformen betrieben werden.

§ 5

Der Stadtkirchenkreis erfüllt im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einnahme des Kirchensteueraufkommens für alle im Stadtkirchenkreis verbundenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die mögliche Einnahme aus der Erhebung einer Ortskirchensteuer,
- b) Ausstattung der Kirchengemeinden mit Ressourcen nach von der Stadtsynode zu verabschiedenden Zuweisungskriterien, die sich an einem notwendigen städtischen Standard orientieren, der die Gemeindegliederzahl in besonderer Weise berücksichtigt,
- c) Einrichtung und Ausstattung von funktionalen Diensten in Orientierung an den besonderen städtischen Anforderungen,
- d) Verwaltung des Vermögens aller zum Stadtkirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden, rechtlich unselbstständigen funktionalen Diensten und kirchlichen Stiftungen,
- e) die Bauunterhaltung der kirchlichen Gebäude mit Ausnahme von Schönheits- und Kleinstreparaturen nach Maßgabe gesonderter Regelungen,

- f) Aufstellen eines Stellenplanes für die Mitarbeitenden des Stadtkirchenkreises,
- g) Anstellung aller Mitarbeitenden im Bereich des Stadtkirchenkreises nach der Auswahlentscheidung durch den jeweils zuständigen Kirchenvorstand bzw. den Stadtkirchenvorstand,
- h) Kirchliches Bestattungswesen vorbehaltlich der Rechte des Friedhofsausschusses gemäß dessen Satzung,
- i) Kirchliches Meldewesen und Kirchenbuchführung.

III. Stadtsynode

§ 6

Die Stadtsynode ist berufen, das Leben und Wirken der Evangelischen Kirche in Kassel in geschwisterlicher Aussprache darzustellen und zu fördern. Sie ist verantwortlich für die Entwicklung der Evangelischen Kirche in Kassel sowie die Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchenkreises und stellt hierfür jeweils die Grundsätze auf.

§ 7

(1) Mitglieder der Stadtsynode sind:

- a) die beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen,
 - b) aus jeder Kirchengemeinde ein jeweils von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewähltes Laienmitglied, insgesamt 31. Die bei einer Reduzierung der Anzahl der Kirchengemeinden in der nächsten Wahlperiode frei gewordenen Plätze von Laiensynodalen werden nach der Reihenfolge den Kirchengemeinden mit den meisten Gemeindegliedern zugewiesen. Keine Gemeinde kann mehr als zwei Laienvertreter in die Stadtsynode entsenden,
 - c) 19 Gemeindepfarrer oder -pfarrerinnen, die von den Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Stadtkirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden. Pro Gemeinde kann nur ein Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin gewählt werden,
 - d) vier landeskirchliche Pfarrer oder Pfarrerinnen, die von den landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Stadtkirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden; nicht wählbar sind solche Personen, die in den im Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel vertretenen funktionalen Diensten tätig sind,
 - e) die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Stadtkirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
 - f) sechs Personen, die der von der Stadtsynode gebildete »Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel« aus seiner Mitte wählt,
 - g) acht weitere Laien, die vom Stadtkirchenvorstand aus dem Stadtkirchenkreis berufen werden. Es können ferner bis zu zwei Geistliche berufen werden, wobei für jede Geistliche oder jeden Geistlichen ein weiteres Laienmitglied zu berufen ist.
- (2) Für jede oder jeden der nach Absatz 1 b), c), d), f) bestimmten Synodalen ist durch das entsprechende Wahlverfahren eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen der Stadtsynode mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte ein Laienmitglied zum oder zur Präses. Als Stellvertreter oder Stellvertreterin wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Mitte der Stadtsynode gewählt.

§ 8

(1) Die Synode tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Im Übrigen finden die Regelungen der Artikel 67 bis 71 der Grundordnung über die Geschäftsführung für die Synode entsprechende Anwendung.

(2) Die Synode nimmt die Aufgaben einer Kreis-synode gemäß Artikel 72 bis 74 der Grundordnung wahr, soweit Kirchengesetz oder diese Satzung nichts anderes regeln.

§ 9

(1) Die Synode beschließt die zur verbindlichen Planung und Koordination gemäß § 4 Abs. 3 zu erstellenden Rahmenpläne und Rahmenstellenpläne und stellt deren Umsetzung sicher.

(2) Die Synode beschließt darüber, welche funktionalen Dienste im »Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel« vertreten sind und legt auf Vorschlag der Dienste fest, durch welchen Funktionsinhaber bzw. welche Funktionsinhaberin des jeweiligen Dienstes dieser im Arbeitskreis vertreten wird. Für jeden dieser funktionalen Dienste wird nur eine Person in den Arbeitskreis entsandt.

§ 10

Die Synode erfüllt im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Budgetzuweisung für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden, wobei die Haushaltsverantwortung bei den jeweiligen Kirchenvorständen liegt,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Stadtkirchenkreises einschließlich der Budgetzuweisung für die funktionalen Dienste; Regelung des Verhältnisses der Budgetzuweisungen zueinander für die Dauer jeweils eines Doppelhaushaltes,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Stadtkirchenvorstandes,
- d) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 2 % des Haushaltsvolumens überschreiten,
- e) Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
- f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) Erlass und Änderung der Satzung des Stadtkirchenkreises,
- i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtkirchenkreises,
- j) Berufung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin des Stadtkirchenamtes,
- k) Entscheidung über Einsprüche der Kirchengemeinden und funktionalen Dienste gegen Entscheidungen des Stadtkirchenvorstandes.

§ 11

Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

IV. Ausschüsse

§ 12

Im Stadtkirchenkreis können für einzelne Sachgebiete Ausschüsse gebildet werden, die die Synode und den Stadtkirchenvorstand in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen und diesen gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig sind.

§ 13

(1) Im Stadtkirchenkreis sind für jede Wahlperiode ein Diakonieausschuss, ein Finanzausschuss und Personalstellenausschuss zu bilden. Finanzausschuss und Personalstellenausschuss sind von anderen Ausschüssen bei einschlägigen Fragen hinzuzuziehen.

(2) Für andere Sachgebiete kann die Synode für die Dauer der Wahlperiode oder auf bestimmte Zeit weitere Ausschüsse einrichten. Ad-hoc-Ausschüsse zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder zur Bearbeitung bestimmter Projekte sind möglich.

(3) Weitere und Ad-hoc-Ausschüsse können von der Synode jederzeit aufgelöst oder neu besetzt werden.

(4) Die für den Diakonieausschuss geltenden besonderen kirchengesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 14

(1) Die Ausschüsse werden von der Synode eingesetzt. Sie erhalten ihre Aufträge von der Synode oder dem Stadtkirchenvorstand. Eine eigenständig von einem Ausschuss in Angriff genommene Themenbearbeitung muss zeitnah von einem der beiden Organe bestätigt werden.

(2) Mit Übertragung oder Bestätigung der Aufträge wird jeweils der Umfang der Entscheidungskompetenz des Ausschusses übertragen.

(3) Synode und Stadtkirchenvorstand achten darauf, dass die Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Stadtkirchenamt gewährleistet ist. In Konfliktfällen entscheidet der Stadtkirchenvorstand.

§ 15

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Synode gewählt. Im jeweiligen Aufgabenbereich des Ausschusses tätige Hauptamtliche sind wählbar. Mitglied eines Ausschusses kann nur sein, wer in einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenkreises das aktive Wahlrecht besitzt oder in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Stadtkirchenkreis beschäftigt ist.

(2) Auf ihrer konstituierenden Sitzung oder bei Einrichtung eines weiteren Ad-hoc-Ausschusses wählt die Synode drei Personen in den Ausschuss, davon mindestens eine Person aus ihrer Mitte.

(3) Die drei gewählten Mitglieder schlagen der Synode zu ihrer nächsten Sitzung weitere Personen zur Wahl vor. Bei der Wahl kann die Synode von dem Vorschlag abweichen oder ihn ergänzen.

(4) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die Mitglied der Synode sein muss.

(5) Andere als von der Synode Gewählte können einem Ausschuss nicht angehören. Eine Stellvertretung der Mitglieder ist nicht vorgesehen. Die Ausschüsse können jederzeit Sachkundige zur Beratung hinzuziehen.

§ 16

Alle Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt. An den Sitzungen der Ausschüsse können Präses der Stadt-synode, die Stadtdekane oder Stadtdekaninnen und der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin ohne Stimmrecht teilnehmen. Dieses Recht kann nicht übertragen werden.

V. Stadtkirchenvorstand

§ 17

Der Stadtkirchenvorstand hat nach Maßgabe der Artikel 75 bis 80 a der Grundordnung sowie dieser Satzung teil an der Leitung des Stadtkirchenkreises. Er führt die Geschäfte des Stadtkirchenkreises und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Stadtsynode vorbehalten sind.

§ 18

(1) Dem Stadtkirchenvorstand gehören elf Personen mit Stimmrecht an:

- a) die beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen,
- b) der oder die Präses der Stadtsynode,
- c) zwei von der Stadtsynode aus ihrer Mitte gewählte weitere Geistliche in kirchlichem Dienstverhältnis, davon mindestens eine/r im Gemeindedienst. Sie sind als persönlicher Stellvertreter oder persönliche Stellvertreterin jeweils einem Stadtdekan bzw. einer Stadtdekanin zuzuordnen und in dieser Funktion vom Bischof zu bestätigen,
- d) sechs weitere von der Stadtsynode aus ihrer Mitte gewählte Personen, von denen mindestens fünf Personen Laien sein müssen, von denen mindestens drei Personen nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen dürfen.

(2) Für die Mitglieder des Stadtkirchenvorstandes werden keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt.

(3) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt der geschäftsführende Stadtdekan oder die geschäftsführende Stadtdekanin.

§ 19

Für die Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes gelten die Regelungen des Artikels 78 der Grundordnung entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

(1) Der Stadtkirchenvorstand vertritt den Stadtkirchenkreis gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er ist im Einzelnen insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Stadtsynode,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Stadtsynode,
- c) Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
- d) Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Stadtkirchenkreises, soweit nichts anderes geregelt ist,
- e) Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- f) Rechnungslegung,

g) laufende Verwaltung des Stadtkirchenkreises, sofern diese Aufgaben nicht dem Stadtkirchenamt übertragen werden.

§ 21

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und die leitenden Personen der funktionalen Dienste des Stadtkirchenkreises obliegt dem Stadtkirchenvorstand. Die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden des Stadtkirchenamtes wird dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin und die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden der funktionalen Dienste wird der jeweils leitenden Person übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Personal, das ausschließlich für Aufgaben einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenkreises angestellt ist, wird die Dienst- und Fachaufsicht auf die für die Geschäftsführung der jeweiligen Kirchengemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

VI. Stadtdekanat

§ 22

(1) Das Stadtdekanat wird aus zwei Stadtdekanen/Stadtdekaninnen gebildet. Sie sind für die kirchliche Ordnung im Stadtkirchenkreis verantwortlich und nehmen diese Verantwortung nach Maßgabe dieser Satzung und einer von der Stadtsynode zu beschließenden Geschäftsordnung in kollektiver Weise wahr. Im Übrigen gelten die Artikel 81 bis 83 der Grundordnung entsprechend.

(2) Einem der beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen ist die Geschäftsführung übertragen. Der geschäftsführende Stadtdekan/die geschäftsführende Stadtdekanin wird von dem anderen Stadtdekan/der anderen Stadtdekanin in der Geschäftsführung vertreten.

§ 23

Den beiden Stadtdekanen/Stadtdekaninnen obliegt gemeinsam

- die Förderung des kirchlichen Lebens im Stadtkirchenkreis,
- die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden, funktionalen Dienste und Werke in eigener Rechtsträgerschaft.

§ 24

Dem/Der geschäftsführenden Stadtdekan/Stadtdekanin obliegt:

- a) die Vertretung des Stadtkirchenkreises in der Öffentlichkeit. Dazu kann ihm/ihr ein Öffentlichkeitsreferat zugeordnet werden,
- b) der Vorsitz im Stadtkirchenvorstand,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes und die Durchführung der Beschlüsse im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin,
- d) die Visitation der funktionalen Dienste des Stadtkirchenkreises (im Folgenden: funktionale Dienste),
- e) die Sorge für die geistliche Betreuung der funktionalen Dienste,

- f) die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerinnen in den funktionalen Diensten, sofern die Aufsicht nicht anders geregelt ist,
- g) die Durchführung von Personalgesprächen in seinem/ihrer Bereich,
- h) Einberufung und Leitung von Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen,
- i) die Vorbereitung und Leitung des »Arbeitskreises Kirchliche Dienste in Kassel«,
- j) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs der funktionalen Dienste und Pfarrer/Pfarrerinnen in funktionalen Diensten mit dem Landeskirchenamt,
- k) die Erledigung von Angelegenheiten, die ihm/ihr das Landeskirchenamt überträgt, sofern sie die funktionalen Dienste betreffen.

§ 25

Dem anderen Stadtdekan/der anderen Stadtdekanin obliegt:

- a) die Visitation der Kirchengemeinden, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Gemeindekonvente,
- b) die Sorge für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden,
- c) die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sowie der Vikare und Vikarinnen,
- d) die Durchführung von Personalgesprächen in seinem/ihrer Bereich,
- e) die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und der Pfarrkonvente,
- f) die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Vikare und Vikarinnen,
- g) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Kirchengemeinden und Pfarrern und Gemeindepfarrerinnen mit dem Landeskirchenamt,
- h) die Erledigung von Angelegenheiten, die ihm das Landeskirchenamt überträgt.

VII. Stadtkirchenamt

§ 26

Der Stadtkirchenkreis überträgt die Erledigung der laufenden Verwaltung dem Evangelischen Stadtkirchenamt (im Weiteren: Stadtkirchenamt), das nach den Weisungen des Stadtkirchenvorstandes tätig wird.

§ 27

(1) Das Stadtkirchenamt ist mit einem Verwaltungsdirektor oder einer Verwaltungsdirektorin und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeitenden zu besetzen.

(2) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Der Stadtkirchenkreis überträgt dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin die für die Erledigung der laufenden Verwaltung erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe einer Dienstanweisung.

(4) Die Stadtdokane/Stadtdokaninnen und der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin arbeiten bei der Aufgabenerfüllung vertrauensvoll zusammen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

(1) Die Stadtsynode erlässt in Ausführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe eines Erprobungsgesetzes.

(3) Rechtsnachfolge und Aufgabenübergang gemäß § 2 vollziehen sich nach Maßgabe der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien.

(4) Die Mitglieder der Kreissynoden Kassel-Mitte, Kassel-Ost, Kassel-West bzw. der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel sowie der Kirchenkreisvorstände bzw. des Gesamtverbandesvorstandes und der Ausschüsse führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Stadtsynode bzw. des neuen Stadtkirchenvorstandes fort.

(5) Für die erste Stadtsynode nach In-Kraft-Treten dieser Satzung werden die Mitglieder der Stadtsynode nach § 7 (1) f und g von den Vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West bestimmt.

(6) Diese Satzung tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sowohl sie selbst als auch das in Absatz 2 genannte Erprobungsgesetz im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck veröffentlicht sind.

Nr. 27 Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniegesetz – DiakG).

Vom 24. November 2004. (KABl. S. 197)

I

Grundbestimmungen

§ 1

Grundlagen diakonischen Handelns

(1) Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zu diakonischem Handeln gerufen.

(2) Diakonie ist Entfaltung des Auftrages der Kirche im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl.

(3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sorgt für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit. Sie fördert in ihrem Bereich arbeitende diakonische Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben diakonischen Handelns

(1) Diakonisches Handeln begleitet und unterstützt, fördert und bildet Menschen ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft, der Konfession, der Religion oder der Zugehörigkeit zu Minderheiten.

(2) Diakonisches Handeln entfaltet sich als Hilfe in seelischen und leiblichen, individuellen und sozialen Konflikt- und Notsituationen, geht deren Ursachen nach und trägt zu ihrer Beseitigung oder Überwindung bei. Durch vorbeugende Maßnahmen sucht es das Eintreten solcher Situationen abzuwenden oder deren Auswirkungen zu mildern.

(3) Diakonisches Handeln tritt für die Belange von Menschen ein, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist. Es fördert die Entwicklung und Erhaltung einer selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

§ 3

Diakonie in den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Von den öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften der Kirche wird der diakonische Auftrag auf folgenden Handlungsebenen wahrgenommen:

- Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüssen
- Kirchenkreisen und deren Zusammenschlüssen
- Landeskirche

§ 4

Weitere Träger diakonischer und missionarischer Dienste

Die im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. zusammengeschlossenen, regelmäßig privatrechtlich organisierten, selbstständigen Träger diakonischer und missionarischer Dienste und Einrichtungen nehmen in ihrem Wirkungsbereich den diakonischen Auftrag der Kirche wahr (Artikel 87 Grundordnung). Dazu sollen sie untereinander und mit den Trägern nach § 3 auf allen Handlungsebenen zusammenarbeiten.

§ 5

Zusammenarbeit und innerkirchliche Subsidiarität

(1) Die Rechtsträger nach § 3 arbeiten zusammen. Dabei sollen im größeren Bereich nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die im kleineren Bereich nicht vergleichbar wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllt werden können.

(2) Die Zusammenarbeit der Rechtsträger nach § 4 untereinander und mit den Rechtsträgern nach § 3 erfolgt nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.

(3) Möglichkeiten ökumenischer Zusammenarbeit sollen gesucht und genutzt werden.

(4) Diakonische Aufgaben, für die üblicherweise nach Leistung bestimmte und auf Kostendeckung zielende Entgelte mit Sozialleistungsträgern vereinbart werden, sollen von Rechtsträgern nach § 4 übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn diakonische Aufgaben nach Satz 1 in einem engen fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit kirchlich, kommunal oder staatlich geförderter Beratungsstellen oder vergleichbarer sozialer Hilfeangebote stehen.

(5) Sofern im Gegenüber zu kommunalen Gebietskörperschaften oder sonstigen Dritten eine gemeinsame Interessenwahrnehmung geboten ist, arbeiten die betroffenen Rechtsträger nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. zusammen.

II

Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 6

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in ihrem Bereich anzuregen, zu fördern sowie erforderliche Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zusammen mit anderen diakonischen Rechtsträgern zu beteiligen.

(2) Zu den Aufgaben der Kirchengemeinde gehört insbesondere:

1. diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonisches Handeln zu unterstützen,
2. diakonische Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende zu gewinnen und zu begleiten sowie für ihre Fort- und Weiterbildung Sorge zu tragen,
4. Kollekten zu erheben sowie Sammlungen und Gemeindeveranstaltungen zugunsten diakonischer Arbeit durchzuführen,
5. für die diakonische Arbeit erforderliche Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschaffen und bereitzustellen.

(3) Die Kirchengemeinde hat bei der Aufgabenwahrnehmung die Rahmenplanung des Kirchenkreises zu beachten.

§ 7

Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Kirchenvorstand ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll er einen Diakonieausschuss nach Artikel 30 Grundordnung bilden.

(2) Anstelle des Diakonieausschusses können bis zu zwei Diakoniebeauftragte (§ 11) berufen werden. Gehören diese dem Kirchenvorstand nicht an, nehmen sie an den Kirchenvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Diakonieausschuss

(1) Die Mitglieder des Diakonieausschusses werden vom Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Die überwiegende Zahl der Ausschussmitglieder muss dem Kirchenvorstand angehören.

(2) Rechtlich selbstständigen Trägern mit Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde soll die Möglichkeit zur Entsendung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Diakonieausschuss gegeben werden. Ist dies nach Absatz 1 Satz 2 nicht möglich oder liegt die Kirchengemeinde nur im Einzugsbereich der Einrichtung eines rechtlich selbstständigen Trägers, soll diesem Träger die Möglichkeit zu einer beratenden Teilnahme gegeben werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes und die Gemeindepfarrer können, sofern sie nicht Mitglieder des Diakonieausschusses sind, an dessen Sitzungen beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für den Diakoniepfarrer (§ 26 Abs. 2), das vorsitzende Mitglied des Kreisdiakonieausschusses und die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes. Die zur beratenden Teilnahme Berechtigten sind zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied muss Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

(5) Für den Diakonieausschuss gelten die für die Geschäftsordnung in den Kirchenvorständen maßgeblichen kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

§ 9

Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuss plant das diakonische Handeln in der Kirchengemeinde und schlägt dem Kirchenvorstand notwendige Maßnahmen zur Beschlussfassung vor, sofern der Kirchenvorstand nicht die Entscheidungsbefugnis dem Ausschuss nach Artikel 30 Abs. 2 Grundordnung übertragen hat.

(2) Er informiert sich über die Arbeit der Rechtsträger nach § 4 im Bereich des regionalen Diakonischen Werkes.

(3) Er lässt sich von den in der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde Tätigen regelmäßig über ihre Arbeit berichten, berät sie, regt Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung an und gibt Anregungen für die Gestaltung, Ergänzung und Verbesserung der diakonischen Angebote.

(4) Er hört die Mitarbeitenden vor Beschlüssen an, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Mitarbeitenden haben das Recht, Anregungen beim Diakonieausschuss vorzubringen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Diakonieausschusses berichtet dem Kirchenvorstand und der Gemeindeversammlung regelmäßig über die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde.

(6) Der Kirchenvorstand hört den Diakonieausschuss vor Entscheidungen in diakonischen Angelegenheiten an. Satz 1 gilt auch für diakonische Arbeit betreffende Haushaltsabschnitte des Haushaltsplanes.

§ 10

Gemeinsamer Diakonieausschuss

Benachbarte Kirchengemeinden können, Kirchengemeinden, die in einem Kirchspiel verbunden sind, sollen einen gemeinsamen Diakonieausschuss (§ 12 Abs. 2) bilden. § 7 Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass zwei Personen zu beauftragen sind.

§ 11

Diakoniebeauftragte

Für Diakoniebeauftragte gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und § 9 entsprechend.

III

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

§ 12

Diakonische Einrichtung mehrerer Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können zum Betrieb einer gemeinsamen diakonischen Einrichtung eine Arbeitsgemeinschaft bilden (Artikel 30 Abs. 3 Grundordnung) oder sich zu einem Zweckverband (Artikel 12 Grundordnung, § 15 Verbandsgesetz) zusammenschließen. Für betriebswirtschaftliche Einrichtungen (§ 52 Kirchengesetz für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) können privatrechtliche Organisationsformen gewählt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 können die Kirchengemeinden einen gemeinsamen Diakonieausschuss nach Artikel 30 Abs. 3 Grundordnung bilden. Das Nähere ist in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung zu regeln. Wird ein Zweckverband errichtet, soll die Verbandsvertretung aus den Mitgliedern des gemeinsamen Diakonieausschusses gebildet werden. Bei privatrechtlichen Organisationsformen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Machen die Kirchengemeinden von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch, soll der jeweilige Diakonieausschuss die Vertreter der Kirchengemeinde in die Verbandsvertretung entsenden. Die Diakonieausschüsse oder die Diakoniebeauftragten treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung, bei der die Geschäftsführung oder der Vorstand der gemeinsam betriebenen Einrichtung über deren Arbeit berichtet und einen Ausblick auf die weitere Planung gibt.

IV

Diakonie im Kirchenkreis

§ 13

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis unterstützt die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und nimmt diejenigen diakonischen Aufgaben eigenständig wahr, die von Kirchengemeinden oder von diesen gebildeten Arbeitsgemeinschaften, Verbänden oder privatrechtlichen Organisationsformen nicht vergleichbar wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllt werden können.

(2) Zu den eigenständigen diakonischen Aufgaben des Kirchenkreises gehört ferner insbesondere:

1. übergemeindliche diakonische Aufgaben zu erfüllen, dafür erforderliche Einrichtungen zu schaffen und das notwendige Personal anzustellen,
2. mit anderen christlichen Kirchen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten,
3. mit anderen Kirchenkreisen, die auf dem Gebiet desselben Landkreises oder derselben kreisfreien Stadt liegen, zusammenzuarbeiten und in der Regel für das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises ein gemeinsames, regionales Diakonisches Werk zu errichten und zu betreiben.

§ 14

Rahmenplanung

(1) Als Grundlage der Planung und Durchführung diakonischer Arbeit im Kirchenkreis beschließt die Kreissynode einen »Rahmenplan Diakonie«.

(2) In dem Rahmenplan sollen folgende Sachverhalte unter Berücksichtigung der Angebote und Planungen der im sozialen Bereich tätigen anderen Träger geregelt werden:

1. die im Kirchenkreis wachzunehmenden diakonischen Aufgabenfelder,
2. die Zuordnung der Aufgaben zu den Handlungsebenen,
3. der Inhalt, der Umfang und die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung,
4. der Finanz- und Personalbedarf,
5. die Zuständigkeit für die Durchführung,
6. die dem regionalen Diakonischen Werk übertragenen Aufgaben.

(3) Für Aufgaben, die einem gemeinsamen regionalen Diakonischen Werk übertragen sind oder die üblicherweise auf der Ebene eines Stadt- oder Landkreises wahrgenommen werden, soll eine einheitliche Rahmenplanung der im selben Stadt- oder Landkreis gelegenen Kirchenkreise erfolgen.

(4) Der Rahmenplan ist regelmäßig auf der Grundlage der aktuellen Entwicklungen fortzuschreiben.

§ 15

Kreisdiakonieausschuss

(1) Die Kreissynode wählt einen Kreisdiakonieausschuss. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Kreissynode. Bei der Wahl ist Folgendes zu beachten:

1. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen zugleich Mitglieder der Kreissynode sein.
2. Mitglieder, die der Kreissynode nicht angehören, sollen ehrenamtlich Mitarbeitende aus der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis sein. Vertretern von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. mit Einrichtungen im Kirchenkreis kann in angemessenem Umfang eine stimmberechtigte Mitgliedschaft ermöglicht werden.

(2) Der Kreisdiakonieausschuss wählt aus den Mitgliedern, die einer Kreissynode angehören, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

(3) Der Diakoniepfarrer (§ 26 Abs. 2) nimmt, sofern er nicht Mitglied des Kreisdiakonieausschusses ist, an den Sitzungen beratend teil. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und das vorsitzende Mitglied der Kreissynode können, sofern sie nicht Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses sind, an dessen Sitzungen beratend teilnehmen. Dasselbe gilt für die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes. Fachlich besonders qualifizierte Personen können zu ständigen beratenden Mitgliedern berufen werden. Die zur beratenden Teilnahme Berechtigten sind zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(4) Für den Kreisdiakonieausschuss gelten die für die Geschäftsordnung der Kreissynoden maßgeblichen kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

§ 16

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

(1) Der Kreisdiakonieausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er erarbeitet den Rahmenplan nach § 14 und legt ihn der Kreissynode über den Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung vor,
2. informiert sich über die Entwicklungen im sozialpolitischen Bereich und die sozialen und diakonischen Angebote im Kirchenkreis und schlägt der Kreissynode Maßnahmen diakonischen Handelns vor,
3. ist zuständig für den Austausch von Informationen mit und zwischen den Diakonieausschüssen der Kirchengemeinden und den Diakoniebeauftragten und organisiert den Erfahrungsaustausch,
4. berät den Kirchenkreisvorstand bei der Wahrnehmung der diakonischen Belange des Kirchenkreises,
5. entsendet ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste des Stadt- oder Landkreises,
6. erstattet der Kreissynode in der Regel alle zwei Jahre einen Diakoniebericht,

7. entsendet ein Mitglied zu den vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. durchgeführten Konferenzen für Kreisdiakonieausschüsse,

8. vertritt durch ein von der Kreissynode aus seiner Mitte berufenes Mitglied den Kirchenkreis in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.

(2) Die Organe des Kirchenkreises hören den Kreisdiakonieausschuss vor Entscheidungen in diakonischen Angelegenheiten an. Satz 1 gilt auch für diakonische Arbeit betreffende Haushaltsabschnitte des Haushaltsplanes.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann diakonische Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung an den Kreisdiakonieausschuss delegieren.

V

Diakonie auf der Ebene eines Stadt- oder Landkreises (Zusammenschlüsse von Kirchenkreisen)

§ 17

Regionale Diakonische Werke

(1) Die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises gelegenen Kirchenkreise errichten in der Regel ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk. Dazu sollen sie einen Zweckverband bilden.

(2) In den Rahmenplänen der jeweils beteiligten Kirchenkreise werden die von dem regionalen Diakonischen Werk wahrzunehmenden Aufgaben festgelegt. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Zweckverband stellt das für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Personal an. Die Finanzmittel werden von den Kirchenkreisen aufgebracht, sofern die Diakoniezuweisung nach Maßgabe des Finanzzuweisungsgesetzes, sonstige Finanzhilfen und Spenden sowie die Leistungen Dritter die Kosten nicht decken.

(4) Bei der Berufung der Vertretungen der Kirchenkreise in die Organe des Zweckverbandes sollen Mitglieder der Kreisdiakonieausschüsse angemessen berücksichtigt werden.

(5) Das Nähere regelt die Zweckverbandssatzung.

§ 18

Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis

(1) Auf der Ebene eines Stadt- oder Landkreises soll eine Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. gebildet werden.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen alle Mitglieder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. sein, die im Bereich des Stadt- oder Landkreises ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu fördern sowie gemeinsame Interessen gegenüber kommunalen Entscheidungsträgern und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene zu vertreten und in Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.

(4) Die Kirchenkreise und die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sollen in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemein-

schaft jeweils durch ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, des Kreisdiakonieausschusses und der Leitung des regionalen Diakonischen Werkes vertreten sein.

(5) Das Recht zur eigenständigen Wahrnehmung der Interessen der Einrichtungen durch ihre Träger bleibt von der Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft unberührt.

(6) Das Nähere regelt die Satzung der Arbeitsgemeinschaft.

VI

Diakonie in der Landeskirche

§ 19

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck

(1) Die Träger diakonischer Dienste auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind in dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck in vereinsrechtlicher Form zusammengefasst.

(2) Das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Es regelt seine Angelegenheiten durch Satzung; die Satzung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(3) Rechtlich selbstständige diakonische Träger sind durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnet. Über die Zuordnung von nicht als gemeinnützig anerkannten Trägern und Einrichtungen entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.

§ 20

Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Träger der diakonischen Arbeit auf allen Handlungsebenen zu beraten und zu fördern sowie ihre Interessen nach Maßgabe seiner Satzung zu vertreten,
2. zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
3. erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu schaffen und zu unterhalten,
4. mit anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten und gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche zu vertreten,
5. mit Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten,
6. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, in der Öffentlichkeit einzutreten.

(2) Das Landeskirchenamt kann dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. durch Vereinbarung Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 21

Mitglieder des Diakonischen Werkes

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. sind die

1. Kirchengemeinden,

2. Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben,
3. Kirchenkreise.

Sie werden von den nach § 16 Abs. 1 Nr. 8 Berufenen in der Mitgliederversammlung je Kirchenkreis gemeinsam vertreten. Ferner entsendet jeder Zweckverband, der Träger eines regionalen Diakonischen Werkes ist, eine von der Verbandsvertretung gewählte Vertretung in die Mitgliederversammlung. Jeder Kirchenkreis und jeder Zweckverband nach Satz 3 hat eine Stimme.

(2) Im Bereich der Landeskirche tätige rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Gesellschaften können Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mitwirkung an der Erfüllung des Auftrags nach §§ 1 und 2,
2. Anwendung kirchlichen Rechts (Arbeitsrechtsregulierungsgesetz, Mitarbeitergesetz, Mitarbeitervertretungsgesetz, Datenschutzgesetz) nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.,
3. gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Klienten, Bewohnern und Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen,
4. Förderung einer aufgabenbezogenen geistlich-seelsorgerlichen Kompetenz bei den Mitarbeitenden,
5. Vorlage der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und Anhörung des Diakonischen Werkes bei späteren Änderungen vor der Beschlussfassung,
6. Prüfung der Wirtschafts- und Buchführung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. oder eine andere vom Diakonischen Werk anerkannte Prüfungsstelle und Vorlage des Prüfungsberichts an die Treuhandstelle.

(3) Mitglieder nach Absatz 2 sollen mindestens einen Sitz in ihrem Aufsichtsorgan mit einem Amtsinhaber aus dem Bereich der Landeskirche oder einem Mitglied eines Leitungsorgans der kirchlichen Ebene besetzen, auf der sie tätig sind. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten deren Zuordnungsbestimmungen.

(4) Die Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. kann weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft regeln.

§ 22

Unterstützung und Schutz durch die Landeskirche

(1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. Unterstützung und Schutz.

(2) Die Landeskirche fördert die Arbeit des Diakonischen Werkes insbesondere durch

1. die Unterstützung seiner Anliegen in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten,
2. die Bereitstellung theologischen Personals für die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes sowie nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und der Landeskirche für dessen Mitgliedseinrichtungen,
3. finanzielle Hilfen für Mitgliedseinrichtungen nach Maßgabe landeskirchlicher Förderrichtlinien für im Haushalt der Landeskirche bereitgestellte Mittel und
4. die Übernahme der Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungs-Kasse Darmstadt (KZVK).

§ 23

Vertretung der Landeskirche in den Organen
des Diakonischen Werkes

(1) Die Landeskirche wird im Aufsichtsorgan des Vereins (Verwaltungsrat) durch den Bischof und ein von ihm berufenes theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten. Der Bischof kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter entsenden.

(2) Im Leitungsorgan des Vereins (Vorstand) wird die Landeskirche durch ein vom Bischof berufenes juristisches Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten. Das berufene Mitglied kann den Bischof im Verwaltungsrat nicht vertreten.

§ 24

Finanzierung des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Kollekten sowie Zuschüsse der Landeskirche finanziert. Eine Festsetzung von Beiträgen der Kirchenkreise bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Kosten für die Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben (§ 20 Abs. 2) trägt die Landeskirche.

VII

Pfarrer in der Diakonie

§ 25

Landespfarrer für Diakonie

(1) Der Landespfarrer für Diakonie wird vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. gewählt und auf Vorschlag des Bischofs vom Rat der Landeskirche gemäß Artikel 132 Buchst. b der Grundordnung berufen.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Benennungsausschuss gebildet, der auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates zusammentritt. Dem Benennungsausschuss gehören an:

1. der Bischof oder eine von ihm berufene Vertretung,
2. das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vertretung,
3. das nach § 23 berufene Mitglied des Landeskirchenamtes im Verwaltungsrat,
4. ein bis zwei vom Verwaltungsrat benannte Mitglieder des Vorstandes.

Die Beratungen des Benennungsausschusses leitet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates. Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

(3) Soweit der Landespfarrer für Diakonie Befugnisse der Landeskirche wahrzunehmen hat, werden diese durch eine vom Bischof erlassene Dienstanweisung geregelt.

§ 26

Pfarrer im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck
und in regionalen Diakonischen Werken

(1) Die Landeskirche kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat weitere landeskirchliche Pfarrstellen beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. errichten.

(2) Für den Bereich eines regionalen Diakonischen Werkes soll eine landeskirchliche Pfarrstelle im Umfang einer halben Stelle errichtet werden. Die Amtsinhaber tragen die Bezeichnung »Diakoniefarrer« oder »Diakoniefarlerin«.

(3) Die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt, die der Bischof nach Anhörung der örtlich zu beteiligenden Gremien erlässt.

(4) Nehmen Amtsinhaber zugleich die Geschäftsführung für das regionale Diakonische Werk wahr, kann der Stellenumfang nach Absatz 2 bis zu einer vollen Stelle erweitert werden.

(5) Der Bischof beruft Pfarrer nach den Absätzen 1 und 2 als landeskirchliche Pfarrer und ordnet sie zum jeweiligen Dienst ab. Das Nähere regelt eine besondere Vereinbarung. Der Bischof kann die Abordnung eines Pfarrers im Benehmen mit dem jeweiligen Aufsichtsorgan widerrufen.

§ 27

Pfarrer in selbstständigen diakonischen Einrichtungen

Bei Rechtsträgern nach § 4 können auf deren Antrag landeskirchliche Pfarrstellen errichtet werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2. Im Übrigen gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.

§ 28

Personale Seelsorgebereiche

Bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. nach § 4 können gemäß Artikel 10 der Grundordnung Personale Seelsorgebereiche gebildet werden.

VIII

Schlussbestimmungen

§ 29

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und die in ihm zusammenschlossenen selbstständigen diakonischen Rechtsträger, wenn der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes seine Übernahme beschließt.

§ 30

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach Eingang des Übernahmebeschlusses des Diakonischen Werkes (§ 29) beim Präses der Landessynode in Kraft. Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 14. Mai 1975 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. April 1995 außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 9. Dezember 2004

Dr. H e i n

Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 9. Dezember 2004

Der Übernahmebeschluss des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck ist am 7. Dezember 2004 beim Präses der Landessynode eingegangen. Gemäß § 30 tritt das Kirchengesetz damit am 8. Januar 2005 in Kraft.

Dr. H e i n

Bischof

Lippische Landeskirche

Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Juni 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 39). Vom 23. November 2004. (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 302)

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 2004 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Juni 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
»Dieses entscheidet endgültig; der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.«
2. Artikel 31 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
»Dieses entscheidet endgültig; der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.«
3. Artikel 35 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Die Zahl der Stellen der Kirchenältesten beträgt:«
4. Artikel 36 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Nach jeweils zwei Jahren wechselt das Stimmrecht im Kirchenvorstand zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern, es sei denn, der Kirchenvorstand trifft im Einvernehmen mit den Pfarrstelleninhabern eine andere Regelung.«
5. Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Der Kirchenvorstand wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.«
6. Nach Artikel 48 wird folgender Artikel 48 a eingefügt:

»Artikel 48 a

(1) Der Kirchenvorstand kann die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen. In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Der Kirchenvorstand hat über diese Vorschläge zu beraten.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können Bezirksversammlungen stattfinden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.«

7. Artikel 56 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Gegen diese Feststellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung Beschwerde beim Landeskirchenrat zulässig, der endgültig entscheidet; der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Demold, den 7. Dezember 2004

Der Landeskirchenrat

Nr. 29 Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche – Diakoniegesetz –.

Vom 23. November 2004. (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 305)

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 86 Nr. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

Inhaltsübersicht

I. Kirchlicher Auftrag

- § 1 Auftrag zur Diakonie
- § 2 Wahrnehmung des diakonischen Auftrages

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

- § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 4 Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen, Diakonieausschuss

III. Diakonie in der Region

- § 5 Aufgaben der Klasse
- § 6 Diakonische Fachbeiräte

IV. Diakonie in der Lippischen Landeskirche

- § 7 Die Landeskirche und ihr Diakonisches Werk
- § 8 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen
- § 9 Vertretung der Landeskirche in Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat

V. Schlussbestimmungen

- § 10 Ausführungsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I.

Kirchlicher Auftrag

§ 1

Auftrag zur Diakonie

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. Diakonie hat eine missionarische Dimension. Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

§ 2

Wahrnehmung des diakonischen Auftrages

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch Christen, die in ihrem persönlichen und beruflichen Umfeld entsprechend ihrem Glauben handeln,
- b) durch die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände der Lippischen Landeskirche,

- c) durch rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche als Landesverband zusammenschließen,
- d) durch die Lippische Landeskirche in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche.

II.

Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
 - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
 - b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
 - c) Organisation diakonischer Angebote,
 - d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
 - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche beschlossenen Sammlungen,
 - f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen, Diakonieausschuss

- (1) Der Kirchenvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit ein oder mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.
- (2) Das Mitglied oder die Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen tragen dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Kirchenvorstandes, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. Dies geschieht unter anderem durch
 - a) regelmäßige Berichte im Kirchenvorstand aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
 - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;
 - c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;
 - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;
 - e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und der Klasse sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu för-

dern. Ihm sollen bis zu 8 Personen angehören, darunter das Mitglied oder die Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen.

III.

Diakonie in der Region

§ 5

Aufgaben der Klassen

- (1) Die Klassentage tragen die Mitverantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in ihrem Bereich.
- (2) Sofern im Bereich der Klasse Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen Diakonische Fachbeiräte gebildet haben, können die Klassentage die Fachbeiräte um die Koordination und die Förderung der diakonischen Arbeit bitten. Die Fachbeiräte beraten die Klassentage in allen diakonischen Fragestellungen.

§ 6

Diakonische Fachbeiräte

- (1) In den Regionen, in denen Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen Diakonische Fachbeiräte gegründet haben, dienen sie der Abstimmung von diakonischen Positionen in der Region. Die Fachbeiräte unterstützen die Kirchengemeinden, die Klassentage und die diakonischen Einrichtungen in der Region in der zukunftsweisenden Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde zum Wohle der bedürftigen Menschen.
- (2) Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche nimmt in der Regel an den Sitzungen der Fachbeiräte teil.

IV.

Diakonie in der Lippischen Landeskirche

§ 7

Die Landeskirche und ihr Diakonisches Werk

- (1) Die Lippische Landeskirche hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.
- (2) Der Landeskirchenrat beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes eine Landespfarrerin oder einen Landespfarrer für Diakonie als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.
- (3) Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche hat die Aufgabe, den Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen bei der Gestaltung des diakonischen Dienstes zu helfen. Es soll auf neue Einrichtungen und Arbeitszweige hinweisen und bestehende Aufgaben aufeinander abstimmen. Im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche sind Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Lippischen Landeskirche zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.
- (4) Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit innerhalb der Lippischen Landeskirche und nimmt die Interessen der Mitglieder des Werkes gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen

Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahr. Außerdem vertritt es die diakonische Arbeit und die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

(5) Die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages eng zusammen. Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonischen Bereich.

Die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(6) Die Lippische Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche nach Maßgabe ihre Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.

§ 8

Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat:
Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche,
2. im Benehmen mit dem Landeskirchenrat:
 - a) die Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
 - b) Übernahme neuer Aufgabenbereiche vor Übernahme dieser Aufgaben,

- c) wesentliche Veränderungen von Aufgabenbereichen,

3. mit Zustimmung der Landessynode:

Auflösung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

§ 9

Mitwirkung der Landeskirche in Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat

(1) Der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche gehören bis zu 5 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.

(2) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche gehören an

- a) ein Mitglied der Landessynode, das dem Finanzausschuss der Landessynode angehören muss,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrates.

V.

Schlussbestimmungen

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

De m o l d , den 7. Dezember 2004

Der Landeskirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 30 Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 30. Oktober 2004. (KABl. S. 92)

Erster Abschnitt

Zum diakonischen Auftrag

§ 1

Träger diakonischer Arbeit

(1) Diakonie ist Bestandteil des einen unteilbaren Auftrages, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat. Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche werden die Aufgaben der diakonischen Arbeit wahrgenommen

- a) von den verfassten Körperschaften in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) nach den geltenden kirchlichen Ordnungen,
- b) von Trägern diakonischer Arbeit, insbesondere Vereinen, Gesellschaften, Verbänden, Stiftungen, Diensten und Werken im Bereich der Landeskirchen, soweit sie diese im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben,

- c) von den Landeskirchen und dem ihnen zugeordneten Diakonischen Werk (§ 4) als Landesverband aller Träger diakonischer Arbeit für den Bereich der Landeskirchen.

Die Träger diakonischer Arbeit sind unverzichtbarer Bestandteil kirchlicher Arbeit.

(2) Diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt in der Bindung an die Bekenntnisse, wie sie nach den kirchlichen Ordnungen gelten.

(3) Wird diakonische Arbeit von Trägern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. b geleistet, die von den Landeskirchen oder einer ihrer Gliederungen getragen oder gefördert werden, so schließen sie sich im Diakonischen Werk (§ 4) unter dem Schutz der Landeskirchen zusammen.

(4) Bei dem Zusammenschluss nach Absatz 3 behalten die einzelnen dem Diakonischen Werk zugehörenden Träger ihre rechtliche Selbstständigkeit. Für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen in der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland. Darüber hinaus gelten für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder das Kirchengesetz vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 414), und das Kirchengesetz vom 12. November 1993 über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD S. 505), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381), in den jeweils geltenden Fassungen. Ferner gelten weitere kirchliche Ordnungen, sofern sie ausdrücklich oder aus der Sache heraus mit Wirkung für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder von den Landeskirchen in Kraft gesetzt sind.

(5) Die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirchen und ihres Diakonischen Werkes geschieht unter dem Zeichen des Kronenkreuzes. Die Rechte an diesem Zeichen stehen den Landeskirchen zu. Einer Einrichtung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. b können Namen und Zeichen der Diakonie der Landeskirchen vom Diakonischen Werk (§ 4) mit Zustimmung der Landeskirchen verliehen oder entzogen werden.

(6) Einrichtungen, denen das Kronenkreuz verliehen werden soll und die aus Gründen der staatlichen Gesetzgebung nicht Mitglied im Diakonischen Werk (§ 4) werden können, sind zuvor von den Landeskirchen als kirchliche Einrichtung anzuerkennen. Näheres richtet sich nach von den Kirchenleitungen der Landeskirchen unter Bezugnahme auf bestehendes Recht in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Ausführungsbestimmungen.

(7) Satzungen und vergleichbare Verträge von Trägern diakonischer Arbeit bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates (§ 6 Abs. 2). Bei Trägern diakonischer Arbeit aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hört der Diakonische Rat zuvor den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, bei Trägern diakonischer Arbeit aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche hört der Diakonische Rat zuvor das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche an.

§ 2

Diakonische Arbeit in den Körperschaften der Landeskirchen

Die diakonische Arbeit in den kirchlichen Körperschaften erfolgt vorbehaltlich des zweiten Abschnittes dieses Kirchengesetzes nach gliedkirchlichem Recht.

Zweiter Abschnitt

Diakonische Arbeit der Landeskirchen

§ 3

Aufgaben der Landeskirchen

Die Landeskirchen sind für die Ausrichtung diakonischer Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Arbeit und Einrichtungen innerhalb ihres jeweiligen Gebietes verantwortlich. Diese Aufgaben werden durch das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. wahrgenommen.

§ 4

Errichtung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes der Landeskirchen

(1) Zum 1. Januar 2005 werden das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Diakonisches Werk) zusammengeführt.

(2) Das Diakonische Werk ist als Lebens- und Wesensäußerung der Landeskirchen ein gemeinsames rechtlich selbstständiges Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirchen. Es ist an Entscheidungen der Landeskirchen gebunden.

(3) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(4) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Schwerin. Die Satzung kann das Einrichten von Außenstellen zulassen.

§ 5

Landeskirchen und Diakonisches Werk

(1) Im Diakonischen Werk als Landesverband selbstständiger Rechtsträger sind die diakonischen Einrichtungen (insbesondere Vereine, Gesellschaften, Verbände, Stiftungen, Dienste und Werke) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Sinne kirchlicher Ordnungen zusammengeschlossen. Die nach § 1 Abs. 6 angeschlossenen Einrichtungen haben daran teil.

(2) Die Landeskirchen und ihr Diakonisches Werk sind zur Erfüllung des diakonischen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen und treffen Regelungen, die dieses Zusammenwirken sicherstellen. Gegenseitige Information und Beratung müssen gewährleistet sein.

(3) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in den Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften verwirklicht wird. Die Zuständigkeit der nach den Ordnungen der Landeskirchen verantwortlichen Organe der jeweiligen Körperschaften bleibt hiervon unberührt.
- b) Es koordiniert und fördert diakonische Arbeit innerhalb der Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Aufgabengebiete an, berät die ihm angeschlossenen Träger und bemüht sich um die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie um den notwendigen Austausch von Informationen aus dem Gesamtbereich der Diakonie.
- c) Er erlässt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission verbindliche Ordnungen für die Mitarbeitenden im Bereich der Diakonie und schafft Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- d) Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Landeskirchen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.
- e) Es sorgt dafür, dass die Finanzierung der Arbeitsbereiche der Geschäftsstelle und der Mitgliedseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt und leitet dazu entsprechende Maßnahmen ein.
- f) Es ist dafür verantwortlich, dass Arbeitsbereiche dem Verkündigungsauftrag nicht widersprechen.

(4) Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Diakonischen Werkes ergeben sich aus der Satzung.

(5) Die Landeskirchen sollen ihm Rahmen ihrer Haushalte Mittel für die Arbeit ihres Diakonischen Werkes bereitstellen oder sichern. Als Berechnungsgrundlage für die von den Landeskirchen in den Haushaltsjahren 2005 bis 2007 zuzuweisenden Mittel gelten die in den Haushaltsplänen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß den Haushaltsgesetzen für das Haushaltsjahr 2004 für die Arbeit des Diakonischen Werkes ausgewiesenen Mittel. Näheres regeln die Landeskirchen durch Vereinbarung.

(6) Die Landeskirchen schreiben abgestimmt im Rahmen ihrer Kollektenpläne Kollekten für diakonische Aufgaben aus.

§ 6

Arbeitsweise des Diakonischen Werkes

(1) Der Landespastor für Diakonie ist für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit in den Landeskirchen und ihrem Diakonischen Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen verantwortlich. Er übernimmt die Vertretung der Gesamtarbeit der Diakonie in den Landeskirchen gegenüber kirchlichen und außerkirchlichen Organisationen und Stellen.

(2) Die Organe des Diakonischen Werkes sind der geschäftsführende Vorstand, der Diakonische Rat und die Mitgliederversammlung. Je ein Mitglied der Landessynode und des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Landessynode und des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind Mitglieder des Diakonischen Rates. Das Mitglied des Konsistoriums und das Mitglied des Oberkirchenrates können sich vertreten lassen.

(3) Der Diakonische Rat gibt der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Diakonische Rat kann Anträge an die Landessynoden stellen.

(4) Im Diakonischen Werk arbeitet eine Diakonische Konferenz als Fachbeirat und trägt insbesondere Verantwortung für die Verbindung von Kirche und Diakonie. Bei der Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz wird eine angemessene Vertretung durch Mitglieder von Organen der Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften gewährleistet.

§ 7

Beteiligung der Landeskirchen

(1) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitungen der Landeskirchen.

(2) Der Landespastor für Diakonie wird von den Kirchenleitungen der Landeskirchen für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Für den Landespastor für Diakonie gilt das Dienstrecht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Er untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates. Die Fachaufsicht wird im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausgeübt.

Dritter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 8

Stellung bisheriger Funktionsstelleninhaber

Für die Dauer seiner Berufungszeit nimmt der Landespastor für Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landes-

kirche Mecklenburgs die Funktion nach § 6 Abs. 1 wahr und ist Vorsitzender des Vorstandes des Diakonischen Werkes. Für die Dauer seiner Berufungszeit gehört der Landespfarrer für Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche dem Vorstand des Diakonischen Werkes an und übernimmt einen Aufgabenbereich nach dem vom Diakonischen Rat zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Außerdem ist er im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche für die diakonisch-missionarische Arbeit und die Seelsorge in der Diakonie verantwortlich. Er hält ständigen Kontakt mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 9

Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Forderungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegenüber dem bisherigen Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. einerseits und der Pommerschen Evangelischen Kirche gegenüber dem bisherigen Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. andererseits gehen auf das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. über. Forderungen des bisherigen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einerseits und des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. gegenüber der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits gehen auf das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. über und können nur gegenüber der jeweiligen Landeskirche geltend gemacht werden.

(2) Eine gegenseitige Haftung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche aus diesen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 10

Mitarbeitervertretungsrecht

(1) Die bisherigen Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. bestehenden Mitarbeitervertretungen im Amt.

(2) Für die Arbeit der Mitarbeitervertretungen gilt zusätzlich das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 6. November 1992 (KABl. 1995 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung. Bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. und seiner Mitglieder treten aus dem Kreis der für das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und seiner Mitglieder bestehenden Mitarbeitervertretungen bis zu zwei Personen als Mitglieder in den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hinzu.

(3) Wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission gebildet, werden die Vertreter der Mitarbeitenden vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachregelung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Pommersche Evangelische Kirche.

§ 12

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlassen die Kirchenleitungen, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat und das Konsistorium, jeweils gemeinschaftlich und einvernehmlich, soweit es sich um gemeinsame Angelegenheiten aus diesem Kirchengesetz handelt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Dies setzt die nach gliedkirchlichem Verfassungsrecht für Kirchengesetze erforderliche Beschlussfassung der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche* und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs voraus.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes ruht die Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnittes und des dritten bis fünften Abschnittes des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABL. S. 126, sowie der §§ 1 und 3 bis 8 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2001 zur Ordnung der Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche, KABL. S. 101, für die Dauer der Wirksamkeit dieses Kirchengesetzes. Die Verordnung vom 3. Januar 1992 zur Anpassung von Bestimmungen des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977, KABL. S. 5, wird aufgehoben.

* Die Beschlussfassung der XI. Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgte anlässlich ihrer 2. ordentlichen Tagung am 10. Oktober 2004.

(3) Die Landeskirchen werden für in Zukunft auftretenden Regelungsbedarf auf eine gemeinsame kirchengesetzliche Regelung auf freundschaftliche Weise hinwirken.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 22. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Nr. 31 **Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 30. Oktober 2004.**

Vom 4. Dezember 2004. (KABL. S. 95)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

S c h w e r i n , den 4. Dezember 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2004 aufgrund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen worden. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt werden. Lehnt die Landessynode diese Bestätigung ab, tritt dieses Kirchengesetz zum Zeitpunkt des Beschlusses außer Kraft.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 32 **Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 14. Oktober 2004. (ABl. S. 290)

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 1 § 4 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1995 (ABl. S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2004 (ABl. S. 138) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

1. Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

»§ 11 a Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn, ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versamm-

lungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuzuziehen, § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.«

2. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Abs. 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Abs. 4 MVG sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.«

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Nr. 33 Gesetz über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen.

Vom 20. November 2004. (ABl. S. 306)

Die Landessynode hat aufgrund von § 7 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und § 7 a Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Wiedereintrittsstelle

Auf Antrag eines Bezirkskirchenrates kann mit Genehmigung des Landeskirchenrates eine Wiedereintrittsstelle errichtet werden.

§ 2

Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung der aufzuneh-

menden oder der wiederaufzunehmenden Person über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft oder das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft.

(2) Der Nachweis der Taufe erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung, der Konfirmationsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch die Abgabe einer schriftlichen Versicherung der früheren Taufe, wenn möglich unter Nennung der Taufgemeinde.

(3) Hat die eintrittswillige Person einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Versicherung.

(4) Vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme findet ein Aufnahmegespräch oder ein Wiederaufnahmegespräch statt, das insbesondere Aufschluss über die Ernsthaftigkeit des Begehrens geben soll.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. Sie oder er kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramts oder des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der die aufzunehmende oder wiederaufzunehmende Person ihren Wohnsitz hat, einholen.

(6) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Pfarrerin oder dem Pfarrer sowie der aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Person zu unterzeichnen ist. Den aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen ist eine Bescheinigung über die Aufnahme oder die Wiederaufnahme auszuhändigen.

(7) Die Kirchengemeinde, deren Gemeindeglied die aufgenommene oder wiederaufgenommene Person wird, erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 3

Wirkungen

Die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche in einer Wiedereintrittsstelle erfolgt in der Regel mit Wirkung für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Weitergehende Regelungen der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten*

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 20. November 2004

Kirchenregierung

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

* Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) treten Gesetze, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Nr. 34 Gesetz über das Amt für Religionsunterricht.
Vom 20. November 2004. (ABl. S. 309)**

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziele und Aufgaben des Amtes für Religionsunterricht

Das Amt für Religionsunterricht hat das Ziel, die Schulen bei der personellen Versorgung des Religionsunterrichtes zu unterstützen und im Auftrag des Landeskirchenrates die inhaltliche Verantwortung für den Religionsunterricht wahrzunehmen. Es wirkt bei der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrerinnen und -lehrer mit.

§ 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Das Amt wird von der oder dem Beauftragten für den Religionsunterricht geleitet.

(2) Neben der oder dem Beauftragten für den Religionsunterricht gehören dem Amt an:

- a) Regionale Beauftragte für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Regionalen Schulen in Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- b) Fachberaterinnen und Fachberater für den Religionsunterricht an den übrigen Schularten,
- c) Religionspädagogische Beraterinnen und Berater für Berufsbildende Schulen, Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen.

(3) Die Regionalen Beauftragten sind hauptamtlich tätig und werden durch die Kirchenregierung bestellt. Die Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Religionspädagogischen Beraterinnen und Berater sind nebenamtlich tätig und werden vom Landeskirchenrat beauftragt.

(4) Der Landeskirchenrat regelt die Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Religionsunterricht in einer Dienstordnung.

§ 3

Aufgaben der Regionalbeauftragten,
der Fachberaterinnen und -berater und
der Religionspädagogischen Beraterinnen und Berater

(1) Die Aufgaben der Regionalen Beauftragten sind neben ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit:

- a) Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer,

- b) Kontaktpflege zu den Schulleitungen,
- c) Fortbildung der Religionslehrerinnen und -lehrer,
- d) Mitwirkung bei der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht,
- e) Leitung und Betreuung der religionspädagogischen Zentren.

(2) Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater sind insbesondere:

- a) Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer,
- b) Kontaktpflege zu den Schulleitungen,
- c) Gesprächs- und Fortbildungsangebote,
- d) Mitwirkung bei der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht.

(3) Die Religionspädagogischen Beraterinnen und Berater haben insbesondere die Aufgabe:

- a) Kooperation mit den Fachberaterinnen und Fachberatern und der oder dem Beauftragten für den Religionsunterricht,
- b) Bearbeitung religionspädagogischer Schwerpunkte und deren Vermittlung,
- c) Förderung des kollegialen Austausches.

§ 4

Ermächtigung

Der Landeskirchenrat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. November 2004 in Kraft.

(2) Das bisherige Gesetz über das Amt für Religionsunterricht vom 16. November 1973 tritt am 19. November 2004 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 20. November 2004

Kirchenregierung

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 35 2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 28. August 2004. (ABl. S. 55)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Artikel 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 1

(1) Das Konsistorium dient gemäß Artikel 139 Abs. 3 der Kirchenordnung – unbeschadet seiner landeskirchlichen Aufgaben – der ordnungsgemäßen Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Es führt ihre Beschlüsse und Weisungen aus und unterstützt ihre Organe in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

(2) Das Konsistorium ist den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen gegenüber rechenschaftspflichtig. Es erstattet auf der Kreissynode jährlich Bericht über die wirtschaftliche Situation im Kirchenkreis.

§ 2

(1) Die Verwaltungszuständigkeit des Konsistoriums erstreckt sich auf alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise

der Landeskirche. Das Ausscheiden aus der Verwaltungszuständigkeit des Konsistoriums ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung. Diese Genehmigung kann auf einzelne Bereiche der kirchlichen Verwaltung beschränkt werden. Für die Kirchengemeinden, die bis zum 31. Dezember 2004 aus der Zuständigkeit des Kirchenverwaltungsamtes ausgeschieden sind, gilt die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 als von der Kirchenleitung erteilt.

(2) Das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleibt von dem Ausscheiden unberührt.

(3) Die Paragraphen 48 bis 59 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung) bleiben unberührt.

(4) Dem Konsistorium kann die Zuständigkeit für weitere kirchliche Einrichtungen durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen werden.

§ 3

(1) Das Konsistorium arbeitet eng mit allen Organen in seinem Zuständigkeitsbereich zusammen. Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die weiteren kirchlichen Einrichtungen sind ihrerseits zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Konsistorium verpflichtet.

(2) Insbesondere sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die weiteren kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, erforderliche Beschlüsse zu fassen und Weisungen zu erteilen, dem Konsistorium die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Arbeit nötige Hilfe zu leisten und die den jeweiligen Verwaltungsaufgaben entsprechenden Vollmachten zu erteilen.

§ 4

Das Konsistorium erbringt die Verwaltungsleistungen in der Regel an seinem Sitz. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Konsistorium in den Kirchenkreisen Außenstellen einrichten.

§ 5

Die für die Arbeit des Konsistoriums erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteil des landeskirchlichen Haushaltsplanes, der von der Landessynode beschlossen wird. Bei der Finanzierung des Konsistoriums soll das Kostenverursachungsprinzip in geeigneten Fällen zur Anwendung gelangen.

§ 6

Mit der Prüfung der Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushalts ist ein Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kirche oder ein Wirtschaftsprüferunternehmen durch das Konsistorium zu beauftragen. Die Abnahme der Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushalts sowie die Entlastung der an der Ausführung des Planes des landeskirchlichen Haushalts und an der Kassenverwaltung Beteiligten erfolgen auf Empfehlung des ständigen Finanzausschusses der Landessynode durch die Landessynode.

§ 7

(1) Das Konsistorium führt die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse.

(2) Die Landessynode entscheidet über den Haushalt der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse.

(3) Mit der Prüfung der Jahresrechnung der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse ist ein Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kirche oder ein Wirtschaftsprüferunternehmen durch das Konsistorium zu beauftragen. Die Abnahme der Jahresrechnung der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse sowie die Entlastung der an der Ausführung des Planes der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse und an der Kassenverwaltung Beteiligten erfolgen auf Empfehlung des ständigen Finanzausschusses der Landessynode durch die Landessynode.

§ 8

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 2

Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung

§ 1

Die nach der Kirchenordnung, der Kirchlichen Verwaltungsordnung oder anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen zu erteilende kirchenaufsichtliche Genehmigung wird durch das Konsistorium erteilt.

§ 2

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Einrichtungen stellen dem Konsistorium die für seine Arbeit erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und leisten die für die Arbeit erforderliche Hilfe.

§ 3

(1) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums nach § 1 ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der anzugreifenden Entscheidung beim Konsistorium einzulegen.

(2) Hilft das Konsistorium dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die für bestimmte Gegenstände bei einer Untätigkeit des Konsistoriums eine Fiktion der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorsieht.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz) vom 4. November 1990

Das Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz) vom 4. November 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Finanzgesetzes wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: »Zusätzlich erhält die Pommersche Evangelische Kirche aufgrund des Haushaltsbeschlusses der Landessynode aus dem Kirchenland und Pfarrland zur Erfüllung der Aufgaben in der Grundstücksabteilung des Konsistoriums entsprechende Einnahmen.«

§ 2

(1) § 6 Abs. 2 des Finanzgesetzes wird aufgehoben.

(2) § 6 des Finanzgesetzes erhält den Wortlaut seines bisherigen Absatzes 1.

§ 3

(1) § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzgesetzes wird gestrichen.

(2) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

§ 4

In dem bisherigen § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Finanzgesetzes wird das Wort »Kreispfarrkasse« durch die Wörter »zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse« ersetzt.

§ 5

(1) § 7 Abs. 2 des Finanzgesetzes wird gestrichen.

(2) § 7 des Finanzgesetzes erhält den Wortlaut seines bisherigen Absatzes 1.

§ 6

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Finanzgesetzes werden die Wörter »Kreiskirchlichen Rentamt per 30. 9.« durch die Wörter »Konsistorium per 30. 6.« ersetzt.

§ 7

(1) Nach § 13 des Finanzgesetzes wird folgender § 14 eingefügt:

»§ 14

(1) Die Ausgaben für die Grundstücksabteilung des Konsistoriums werden durch die Kirchenland- und Pfarrlandeinnahmen abgedeckt.

(2) Dieses wird im jährlichen Haushaltsgesetz der Landeskirche entsprechend beschlossen. Es wird eine Gesamtsumme festgestellt, die prozentual bezogen auf die Kirchenland- und Pfarrlandeinnahmen in den entsprechenden Kassen umgelegt wird. Näheres der Umlagerhebung regelt eine Verordnung der Kirchenleitung.«

(2) Die bisherigen §§ 14 bis 18 werden die §§ 15 bis 19.

Artikel 4**Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen**

§ 1

Gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VvO) wird in Abweichung von § 74 und § 101 der Kirchlichen Verwaltungsordnung bestimmt, dass Bezugsgröße für die Bildung eines Haushalts bzw. einer Kasse der Pfarrsprengel ist, soweit nicht mehrere Pfarrsprengel innerhalb einer Kirchengemeinde vereinigt sind.

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Konsistorium auf Antrag.

§ 3

Soweit rechtlich selbstständige Kirchengemeinden, die nicht unter § 2 fallen, innerhalb eines Pfarrsprengels einen

eigenständigen Haushalt führen möchten, so ist dies gegen Zahlung einer Verwaltungsmehraufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 € pro Jahr pro zusätzlichem Haushalt möglich.

Artikel 5**Verordnung zur Änderung der Visitationsordnung**

Die Visitationsordnung vom 16. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1

In C.12 werden die Wörter »des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes« durch die Wörter »des Konsistoriums« ersetzt.

§ 2

In D.28 werden die Wörter »im Kreiskirchlichen Verwaltungsamt« durch die Wörter »des Kirchenkreises« ersetzt.

Artikel 6**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Damit treten die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter vom 13. Dezember 1996 sowie die Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 13. Dezember 1996, geändert durch VO vom 28. Mai 1999, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Greifswald, den 28. August 2004

Elke König

Präses

Nr. 36 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKBG) (Ausführungsgesetz zum EGKBG PEK – AG EGKBG Pom).

Vom 10. Oktober 2004. (ABl. S. 68)

Die Landessynode hat gemäß Artikel 8 § 2 EGKBG folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(zu Artikel 8 § 2 EGKBG)

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2004 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Zü s s o w , den 10. Oktober 2004

Elke König

Präses

Nr. 37 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27).

Vom 10. Oktober 2004. (ABl. S. 69)

Das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht werden die Sätze 2 und 3 inklusive der Buchstaben a) bis c) gestrichen.

§ 2

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht wird folgender § 5 eingefügt:

»§ 5

(1) Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen des Konsistoriums im Rahmen der Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes gehen:

- a) bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Aufhebung (§ 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 12 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern),
- b) bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach a),
- c) bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane (§ 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

(2) Soweit nach dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuständigkeit bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit dieser über das Konsistorium geführt werden, unbeschadet des Rechtes der Stiftungsorgane, sich von der staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.«

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Z ü s s o w , den 10. Oktober 2004

Elke K ö n i g

Präses

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 38 Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen.

Vom 5. Oktober 2004. (ABl. S. 141)

Das Kollegium des Kirchenamtes hat sich gemäß Artikel 14 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Abschnitt I: Grundbestimmungen

§ 1

Sitz und Rechtsstellung

(1) Das gemeinsame Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen besteht an den Standorten Eisenach und Magdeburg.

(2) Das Kirchenamt berät und entscheidet durch das Kollegium oder für das Kollegium in seinen Dezernaten und Ausschüssen.

(3) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Organ der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und ihrer Teilkirchen (Artikel 9 und 14 der Vorläufigen Ordnung).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Kirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Föderation und der Teilkirchen. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Teilkirchen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Föderation und der Teilkirchen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden sowie der Kirchenleitung und der Teilkirchenleitungen,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pastoren und Pastorinnen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise nach Maßgabe der Ordnungen der Teilkirchen,
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Ebene der Föderation und auf der Ebene der Teilkirchen,
10. Finanz-, Stellen- und Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Föderationssynode, die Teilkirchensynode, die Kirchenleitung oder die Teilkirchenleitung zuständig ist.

§ 3

Verhältnis zu den anderen kirchenleitenden Organen
und zum Bischofskonvent

(1) Das Kirchenamt wirkt in der Leitung und Verwaltung der Föderation und ihrer Teilkirchen mit der Föderationssynode und der Kirchenleitung sowie mit den Organen der Teilkirchen in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen (Artikel 9 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung). In Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung wirkt es mit dem Bischofskonvent zusammen (Artikel 13 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung).

(2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Föderation wird zunächst das Kirchenamt tätig; die Kirchenleitung entscheidet abschließend über die Zuständigkeit (Artikel 14 Abs. 3 der Vorläufigen Ordnung).

(3) Das Kirchenamt berichtet der Kirchenleitung laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Föderationssynode jährlich einen Tätigkeitsbericht und berichtet den Teilkirchensynoden nach Maßgabe des Rechts der Teilkirchen (Artikel 14 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung).

(4) Das Kirchenamt unterstützt die Präsidien und die Ausschüsse der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden durch die Bereitstellung einer Geschäftsstelle und deren personeller und technischer Ausstattung.

Abschnitt II: Kollegium und Ausschüsse**1. Kollegium**

§ 4

Zusammensetzung

Dem Kollegium gehören nach Artikel 14 Abs. 5 der Vorläufigen Ordnung die Bischöfe und Bischöfinnen der Teilkirchen, der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die weiteren Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes an.

§ 5

Aufgaben

(1) Das Kollegium entscheidet selbst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse und Dezerenate aufstellen sowie in Einzelfällen Weisungen erteilen.

(2) Der Entscheidung des Kollegiums sind vorbehalten:

- a) Entwürfe von Kirchengesetzen sowie andere Vorlagen an die Kirchenleitung und an die Föderationssynode sowie an die Teilkirchenleitungen und -synoden,
- b) Entwürfe von Rechtsverordnungen,
- c) Ausführungsbestimmungen zu Rechtsvorschriften sowie Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung,
- d) Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit der Kirchenleitung der Föderation oder der Teilkirchenleitungen gegeben ist,
- e) Entwürfe für den Haushaltsplan der Föderation und der Teilkirchen sowie für Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen, Kirchgeld und sonstigen Abgaben,
- f) Überschreitung von Haushaltsansätzen in Fällen besonderer Bedeutung,
- g) Ordnungen für Einrichtungen und Werke der Föderation,

h) Erklärungen zu Gesetzgebungsvorhaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union evangelischer Kirchen,

- i) Bestätigung der Beschlüsse der Personalkommission (§ 16 Abs.4),
- j) Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen sowie von Pfarrern und Pfarrerninnen bzw. Pastoren und Pastorinnen und anderen Mitarbeitenden mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, soweit diese dem Kirchenamt übertragen ist (Artikel 11 Abs. 3 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung),
- k) dienstrechtliche Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht, nach der Lehrbeanstandungsordnung sowie nach dem Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht,
- l) Entsendung ständiger Vertreter und Vertreterinnen der Föderation und der Teilkirchen in kirchliche und nichtkirchliche Organe,
- m) Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen (Superintendenturen) nach Maßgabe des Verfassungsrechts der Teilkirchen,
- n) Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisämtern und Kirchlichen Verwaltungsämtern,
- o) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung.

§ 6

Vorsitz

Der Präsident oder die Präsidentin führt in den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz; er oder sie wird von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten.

§ 7

Termine der Sitzungen

(1) Das Kollegium tritt in der Regel zweimal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Termine der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern.

(2) Jedes Mitglied kann unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung stattfindet.

§ 8

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Die Dezerenate werden im Fall der Verhinderung der Dezenten oder Dezententinnen durch die nach § 18 Abs. 4 bestimmten Personen vertreten.

(3) Die Teilnahme von Referatsleitern und Referatsleiterinnen sowie weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist in der Einladung zur Sitzung (Tagesordnung) zu vermerken.

(4) Der Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wird in der Regel einmal monatlich zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.

§ 9

Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden nach einer Tagesordnung durchgeführt, die in der Regel enthält:

1. Berichte über die Ausführung von Kollegialbeschlüssen und Informationen über wichtige Vorgänge, Termine und Vorhaben,
2. Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung des Kollegiums bedürfen,
3. Angelegenheiten der Personalkommission (§ 16 Abs. 4).

(2) Anmeldungen zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Präsidenten oder der Präsidentin zugehen und einen Hinweis auf den letztmöglichen Zeitpunkt der Beratung enthalten. Es ist genau anzugeben, mit welchem Ziel der Punkt im Kollegium beraten werden soll.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin setzt im Benehmen mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin die vorläufige Tagesordnung fest und stellt sie spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu. Die Tagesordnung nennt den Verhandlungsgegenstand, das federführende und die beteiligten Dezernate. Sie soll auch Angaben über den Zeitbedarf je Tagesordnungspunkt enthalten.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 10

Beschlussvorlagen

(1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwa anderes ergibt oder der bzw. die Vorsitzende etwa anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und mit der Tagesordnung zu versenden.

(2) Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage soll enthalten:

1. die Namen der federführenden und der beteiligten Dezernenten, Dezernentinnen, Referatsleiter und Referatsleiterinnen,
2. den Entwurf eines Beschlusses des Kollegiums (gegebenenfalls mit Alternativen),
3. eine Begründung des Vorschlages,
4. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlages, auf die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie auf die voraussichtliche Laufzeit,
5. einen Hinweis, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt werden oder zu beteiligen sind.

§ 11

Beschlüsse

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt ein Beschluss nicht zustande, gibt bei erneuter Abstimmung in derselben Sitzung bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(3) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied bzw. seiner Stellvertretung wird geheim abgestimmt.

(4) Ist jemand von einem Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen, nimmt er an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, die Entscheidungen des Kollegiums nach außen loyal zu vertreten, auch wenn sie in der Abstimmung anders votiert haben. Jedes Mitglied des Kollegiums bzw. im Verhinderungsfall seine Vertretung ist berechtigt, seine vom Beschluss des Kollegiums abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben (§ 13 Abs. 2).

(6) Gegen Beschlüsse des Kollegiums kann von den Bischöfen und Bischöfinnen der Teilkirchen gemeinsam Einspruch erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung).

§ 12

Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Kollegiums sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Äußerungen einzelner Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie über das Abstimmungsverhalten unzulässig.

(2) An der Beratung von Angelegenheiten, deren Behandlung besondere Vertraulichkeit erfordert, nehmen nur die Mitglieder des Kollegiums teil. Die Feststellung über die Vertraulichkeit trifft der Präsident oder die Präsidentin. Das Kollegium kann diese Entscheidung jederzeit an sich ziehen.

§ 13

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. Sie soll den Gang der Verhandlungen, soweit er für das Verständnis der Beschlussfassung wichtig ist, wiedergeben. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben und soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung verschickt werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nach ihrem Zugang bis zur nächsten Sitzung niemand schriftlich Einwendungen erhebt. Über Einwendungen entscheidet das Kollegium.

(4) Alle zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen Verpflichteten sowie die Referatsleiter und Referatsleiterinnen erhalten die Niederschrift. Sie geben ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die Beschlüsse des Kollegiums weiter. Die jeweiligen Organisationseinheiten (§ 23 Abs. 1) erhalten Auszüge zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Tagesordnungspunkten. Die Dezernenten und Dezernentinnen sowie die Referatsleiter und Referatsleiterinnen sind verantwortlich für die Erledigung von Aufträgen und Beschlüssen in ihrem Bereich. Die Niederschrift wird den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben.

§ 14

Umlaufverfahren und Eilentscheidungen

(1) Beschlüsse können auch durch Unterzeichnung im Umlaufverfahren oder in anderer Weise durch schriftliche Zustimmung zustande kommen, wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann und kein Mitglied der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.

(2) Der Beschlussentwurf muss allen Mitgliedern, bei deren Verhinderung ihrer Stellvertretung schriftlich mit der Bitte um Stellungnahme in der Regel binnen mindestens drei Tagen vorgelegen haben.

(3) Das schriftliche Verfahren ist abgeschlossen, wenn alle Antworten vorliegen oder die gesetzte Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist und der oder die Vorsitzende das Ergebnis festgestellt hat.

(4) Bei der nächsten Sitzung des Kollegiums sind die im schriftlichen Verfahren zustande gekommenen Beschlüsse vorzulegen.

2. Ausschüsse

§ 15

Allgemeines

(1) Das Kollegium kann für bestimmte Angelegenheiten vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden, in die auch Personen berufen werden können, die dem Kollegium nicht angehören.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe,

- a) die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden,
- b) vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten,
- c) in Angelegenheiten, die nach § 5 Abs. 2 dem Kollegium vorbehalten sind, zu entscheiden, wenn nach Beratung im Kollegium die abschließende Entscheidung dem Ausschuss zugewiesen worden ist.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob eine von dem Ausschuss behandelte Sache der Entscheidung des Kollegiums vorbehalten ist, so ist sie dem Kollegium vorzulegen.

§ 16

Personalkommission

(1) Die Personalkommission ist ein ständiger Ausschuss des Kollegiums des Kirchenamtes. Sie ist zuständig zur Beratung und Entscheidung von Personalangelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pastoren und Pastorinnen, der ordinierten Gemeindepädagogen und -pädagoginnen sowie der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, soweit diese nicht dem Kollegium vorbehalten (§ 5 Abs. 2) oder dem Personal- bzw. dem Rechtsdezernat zugewiesen ist.

(2) Der Personalkommission gehören der Personaldezernent oder die Personaldezernentin, die Referatsleiter und Referatsleiterinnen für Personaleinsatz und Dienstrecht sowie die Pröpste und Pröpstinnen, Visitatoren und Visitatorinnen an. Die weiteren Mitglieder des Kollegiums, die Referatsleiter und Referatsleiterinnen für Ausbildung und Personalentwicklung sowie der oder die Gleichstellungsbeauftragte sind zur beratenden Teilnahme berechtigt. Bei Bedarf können auch andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt der Personaldezernent oder die Personaldezernentin.

(3) Die Sitzungen der Personalkommission finden in der Regel jeweils am Tag vor den Sitzungen des Kollegiums des Kirchenamtes statt. Die Personalkommission berät und entscheidet auf der Grundlage von schriftlichen Vorlagen, die vorab mit den zuständigen Dezernaten und Referaten abzustimmen sind und den Mitgliedern der Personalkommission in der Regel spätestens zwei Werktagen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden sollen. Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden mindestens je ein Propst oder eine Pröpstin und ein Visitor

oder eine Visitorin und je ein Referatsleiter oder eine Referatsleiterin für Personaleinsatz und Dienstrecht anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.

(4) Die Beschlüsse der Personalkommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kollegium.

Abschnitt III: Gliederung des Kirchenamtes

§ 17

Dezernate, Referate, Sachgebiete

Das Kirchenamt ist in Dezernate, Referate und Sachgebiete gegliedert, deren Aufgaben und Zuständigkeiten durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt sind. Den Dezernaten sind auch die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen sowie die Stabsstellen des Kirchenamtes zugeordnet.

§ 18

Dezernenten und Dezernentinnen

(1) Die Dezernenten und Dezernentinnen sind verantwortlich für die Koordination und die sachgemäße Erledigung der Dienstaufgaben in ihrem Dezernat im Rahmen der durch das Kollegium getroffenen Entscheidungen und allgemeinen Richtlinien.

(2) Die Dezernenten und Dezernentinnen tragen im Kollegium die Angelegenheiten des Dezernates vor und bringen die sich aus der Arbeit des Dezernates ergebenden besonderen Gesichtspunkte in die Beratungen ein. Sie vertreten das Dezernat gegenüber den anderen Organen der Föderation und der Teilkirchen sowie nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken die zuständigen Referatsleiter und Referatsleiterinnen im erforderlichen Umfang mit, soweit der Dezernent oder die Dezernentin an diese nicht bereits für den Einzelfall oder allgemein einen Auftrag erteilt hat.

(3) Die Dezernenten und Dezernentinnen führe die Dienst- und Fachaufsicht über alle in ihrem Dezernat tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie über die dem Dezernat zugeordneten Einrichtungen und Werke.

(4) Das Kollegium bestellt für jeden Dezernenten und jede Dezernentin auf dessen oder deren Vorschlag aus dem Kreis der dem jeweiligen Dezernat zugehörigen Referatsleiter und Referatsleiterinnen des jeweils anderen Standorts einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertritt den Dezernenten oder die Dezernentin bei dessen oder deren Verhinderung und nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 3 und § 8 Abs. 2. Die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 Satz 4.

§ 19

Referatsleiter und Referatsleiterinnen, Fachreferenten und Fachreferentinnen

(1) Die Referatsleiter und Referatsleiterinnen erarbeiten die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der von dem Dezernenten oder der Dezernentin gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele eigenverantwortlich und selbstständig. Ihnen obliegt die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für ihren Aufgabenbereich auf der Grundlage der strategischen Vorgaben des Dezernates. Unbeschadet der Regelung des § 18 Abs. 3 üben die Referatsleiter und Referatsleiterinnen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus.

(2) Die Referate eines Dezernates nehmen ihre Aufgaben in gegenseitiger Zusammenarbeit wahr. Unbeschadet der Verpflichtung zur selbstständigen und raschen Erledigung der Angelegenheiten in ihrem Dezernat, haben die Referate für die Mitwirkung der entsprechenden anderen Arbeitsbereiche zu sorgen. Entscheidungen von rechtlicher und finanzieller Bedeutung setzen eine vorherige Prüfung der rechtlichen oder finanziellen Aspekte voraus.

(3) Fachreferenten und Fachreferentinnen ist in einem Referat ein abgegrenzter Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen und eigenständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 20

Sachgebietsleiter und Sachgebietsleiterinnen, Hauptsachbearbeiter und Hauptsachbearbeiterinnen

(1) Die Sachgebietsleiter und Sachgebietsleiterinnen nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes in gegenseitiger Zusammenarbeit wahr und arbeiten im Rahmen der von dem zuständigen Referatsleiter oder der zuständigen Referatsleiterin gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele selbstständig. Sie sind für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Bearbeitung der Geschäftsvorgänge im Sachgebiet verantwortlich. Gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ihres Sachgebietes sind sie weisungsberechtigt.

(2) Hauptsachbearbeiter und Hauptsachbearbeiterinnen sorgen in ihrem Bereich für die Koordinierung der Verwaltungsarbeit und einen zügigen Geschäftsablauf. Sie können sich über alle Arbeitsvorgänge ihres Bereiches unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten.

Abschnitt IV: Leitung des Kirchenamtes

§ 21

Präsident oder Präsidentin

(1) Dem Kirchenamt steht der Präsident oder die Präsidentin vor. Darüber hinaus hat er oder sie die leitende Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche des Kirchenamtes, insbesondere in dezernatsübergreifenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu seiner Unterstützung in der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind ihm Referate und Stabsstellen zugeordnet. Er oder sie wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und rationellen Ablauf der Geschäfte im Kirchenamt. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Kirchenamt handelt er oder sie in enger Abstimmung mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Er oder sie ist insbesondere zuständig für

- a) die allgemeine Dienstaufsicht über die Dezernenten und Dezernentinnen, Referatsleiter und Referatsleiterinnen sowie alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
- b) den Personaleinsatz im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes, soweit dieser nicht dem Referat Personal, Verwaltung und Organisation obliegt,
- c) die Aufsicht über den gesamten äußeren Dienstablauf und die dafür erforderlichen Einrichtungen einschließlich der allgemeinen Regelungen des Dienstbetriebes, soweit nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht das Referat Personal und Innere Verwaltung zuständig ist,

- d) Entscheidungen über die Einstellung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im höheren Dienst oder von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen als Referatsleiter, Referatsleiterinnen, Fachreferenten oder Fachreferentinnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin,
- e) die Genehmigung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, die die Zahlung einer Abfindung oder die Gewährung einer höheren Besoldung oder Vergütung beinhalten, im Benehmen mit dem Finanzdezernat.

Kann in den Fällen von Satz 2 Buchst. d) kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

(3) In sonstigen personalrechtlichen Fragen ist der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes zuständig für die Beförderung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im höheren Dienst oder die Höhergruppierung von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen. Abweichend von Satz 1 trifft die Entscheidungen für die aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes den Dezernaten des Kirchenamtes zugeordneten Einrichtungen und Werke der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes ist über alle Vorgänge, die für das Kirchenamt von Bedeutung sind, zu unterrichten. Er oder sie kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten.

(5) Dem Referatsleiter oder der Referatsleiterin für Personal und Innere Verwaltung obliegt als geschäftsführendem Referenten oder geschäftsführender Referentin die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchenamtes in Personal- und Organisationsfragen. Der geschäftsführende Referent oder die geschäftsführende Referentin handelt in enger Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes und hält diesen oder diese über alle wichtigen Geschäftsvorgänge auf dem Laufenden. Er oder sie ist insbesondere zuständig für

- a) die allgemeine Dienstaufsicht und Personalentwicklung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums und der Referatsleiter und Referatsleiterinnen,
- b) Personalverwaltung, Personalplanung und Personaleinsatz für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich der Verwaltung der Stellenpläne (mit Stellenbewertung) und der Geschäftsverteilungspläne,
- c) die Einstellung von Angestellten und – in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat – von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes gegeben ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin,
- d) die Höherstufung von Angestellten und – in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat – die Beförderung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes gegeben ist.

Kann in den Fällen von Satz 3 Buchst. c) kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

§ 22

Vizepräsident oder Vizepräsidentin

(1) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nimmt als ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin

des Kirchenamtes die diesem oder dieser zugewiesenen Aufgaben am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes wahr. Er oder sie handelt dabei in enger Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

(2) Das an diesem Standort eingerichtete Referat für Personal und Innere Verwaltung ist dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin zugeordnet.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 Buchst. b), c), e), Abs. 4 und 5 für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die an diesem Standort eingesetzte Referatsleitung für Personal und Innere Verwaltung entsprechend.

Abschnitt V: Arbeitsweise und Geschäftsabläufe

§ 23

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Leitungen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dezernate, Referate und Sachgebiete (Organisationseinheiten) sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich rechtzeitig über wichtige bereichsübergreifende Vorgänge und weisen auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin. Die Leitungen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen informieren sich gegenseitig über die für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtigen Vorgänge.

(2) Sind für die Bearbeitung eines Vorganges mehrere Organisationseinheiten zuständig, stimmen die zuständigen Leitungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihr Handeln miteinander ab und wirken auf eine einheitliche Sachbehandlung hin. Federführend für die Bearbeitung ist diejenige Organisationseinheit, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit aufgrund der Geschäftsverteilung überwiegend zuständig ist. Bei Zweifeln über die Federführung bleibt die zuerst befasste Organisationseinheit bis zur Klärung der Federführung zuständig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Dezernent oder die Dezernentin, im Übrigen der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes bzw. in ausschließlich standortbezogenen Angelegenheiten der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

(3) Die von zuständigen Personen oder Gremien getroffenen Entscheidungen sind von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beachten und zu vertreten.

§ 24

Dienstbesprechungen

(1) In den Organisationseinheiten des Kirchenamtes (§ 23 Abs. 1) werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann die Referatsleiter und Referatsleiterinnen zur Information und Beratung in Grundsatzfragen der Föderation, der Teilkirchen oder des Kirchenamtes zu Referatsleiterbesprechungen einladen. Die Dezernenten und Dezernentinnen nehmen an den Referatsleiterbesprechungen teil.

§ 25

Verwaltungsdienstordnung und Geschäftsverteilungsplan

(1) Das Kollegium erlässt zur näheren Regelung der Dienstgeschäfte des Kirchenamtes eine Verwaltungsdienstordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Verwaltungsdienstordnung enthält insbesondere Bestimmungen über den Gang und die Führung der Geschäfte, über Zeichnungs- bzw. Anweisungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten, über die Zusammenarbeit in und zwischen den Dezernaten, über die zentralen Einrichtungen der Behörde sowie alle sonstigen im Sinne einer Behördenordnung erforderlichen Regelungen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan enthält die nach § 17 erforderlichen Bestimmungen.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Geschäftsordnung des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. September 2001 (ABl. EKKPS S. 176), außer Kraft.

Eisenach / Magdeburg, den 5. Oktober 2004

Brigitte Andrae

Präsidentin des Kirchenamtes

Nr. 39 Dreizehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 19. November 2004. (ABl. S. 157)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

Artikel 116 erhält folgende Fassung:

»In der Kirchenprovinz werden Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Disziplinargerichtsbarkeit nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelungen ausgeübt. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Verfahren wegen Lehrbeanstandung.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 2. Tagung vom 17. bis 19. November 2004 in Erfurt am 19. November 2004 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 19. November 2004

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Siegfried Kasparick

Stellvertreter des Bischofs

Nr. 40 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste.

Vom 19. November 2004. (ABl. S.158)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs und der Pröpste in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Text von § 8 wird als Absatz 2 angefügt:

»Bei einer längeren Verhinderung des Propstes oder im Falle der Vakanz kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Superintendenten des Propstsprengels einen anderen Propst mit der vorübergehenden Wahrnehmung des Dienstes in dem betreffenden Sprengel beauftragen.«

- b) Der bisherige Text von § 8 wird Absatz 1 von § 8.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

»Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 19. November 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 2. Tagung vom 17. bis 19. November 2004 in Erfurt am 19. November 2004 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

E r f u r t , den 19. November 2004

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Siegfried K a s p a r i c k

Stellvertreter des Bischofs

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 41 Kirchengesetz zur vorübergehenden Berechnung des Bemessungssatzes der Dienst- und Versorgungsbezüge für Pfarrer und Kirchenbeamte (Bemessungssatzberechnungsgesetz – BemSBerG –).

Vom 25. Oktober 2004. (ABl. S. A 185)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zum Zweck der Entlastung des landeskirchlichen Haushalts in der derzeit angespannten finanziellen Situation der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebensverhältnisse aufgrund von § 39 Nr. 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zwischen dem 27. April 2004 und dem 31. Dezember 2007 gefasste Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von § 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 20. November 2001 (ABl. S. A 277) führen bis zum 31. Dezember 2007 nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten.

(2) Nach dem 31. Dezember 2007 findet § 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bemessungssatz in den Jahren 2008 und 2009 um jährlich nicht mehr als 1,5 % ansteigen darf.

(3) Bei Veränderungen der Besoldungsordnungen A und B, die bis zum 31. Dezember 2007 erfolgen, wird der Bemessungssatz dem Erhöhungsumfang entsprechend abgesenkt.

(4) Für die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten ergibt sich die Absenkung des Bemessungssatzes nach Absatz 3 aus dem Erhöhungsumfang infolge der Veränderungen der Besoldungsordnungen A und B, wie er sich unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 3 und 4 und § 48 Abs. 3 LVG ergibt.

Nach dem 31. Dezember 2007 findet Absatz 2 hinsichtlich der Versorgungsbezüge mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bemessungssatz für die Versorgungsbezüge erst ansteigt, wenn der Bemessungssatz für die Dienstbezüge dessen Höhe erreicht hat. Dabei darf der Bemessungssatz für die Versorgungsbezüge den Bemessungssatz für die Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 2

Eine Bekanntmachung der zum 1. Januar 2008 geltenden Besoldungstabellen erfolgt entsprechend den bestehenden Regelungen der Landeskirche.

§ 3

Das Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 42 Kirchengesetz zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Vom 20. November 2004. (KABl. S.46)

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Finanzausstattung der Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 8. Mai 1999 in der Fassung vom 22. November 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für die Heizung, Reinigung und Beleuchtung der unmittelbar für kirchliche Zwecke benötigten Gebäudeflächen.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Unterabs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Auf den Ausgleichsbetrag für die hauptamtliche Verwaltungsleitung sind angemessene Kostenanteile der kostenrechnenden Einrichtungen anzurechnen.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. 3 wird gestrichen.

Artikel II

Das Kirchengesetz über das Haushaltswesen der Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 24. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

1. Die der Landespfarr- oder Landesküstereikasse aus dem Pfarr- oder Küstereivermögen zustehenden Er-

träge sind innerhalb von einem Monat nach Zufluss an die Kirchengemeinden an die Landespfarr- oder Landesküstereikasse ohne Aufforderung abzuführen und nach Schluss des Haushaltsjahres innerhalb von drei Monaten mit dem Landeskirchenamt abzurechnen.

2. Erfolgt die Abführung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist ein Verspätungszuschlag von monatlich 1 % zu erheben.

3. Werden die Pfarr- oder Küstereikasse nicht innerhalb der in Absatz 1 letzter Halbsatz genannten Frist abgerechnet, ist das Pfarr- oder Küstereistellenaufkommen vom Landeskirchenamt zu schätzen und von der allgemeinen Zuweisung an die Kirchengemeinde einzubehalten.

4. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Der bisherige § 8 wird § 8 a.

Artikel III

1. Artikel I Nr. 3 und Artikel II treten am 1. Januar 2005, Artikel I Nrn. 1 und 2 treten ab 1. Januar 2006 in Kraft.

B ü c k e b u r g , den 20. November 2004

L i e b i g

Präsident der Landessynode

J o h a n n e s d o t t e r

Vorsitzender des Landeskirchenrates

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 43 Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 21. September 2004. (ABl. S. 162)

§ 1

Aufgrund von § 82 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 (ABl. S. 247) in der Fassung der Änderung vom 29. Oktober 2002 (ABl. S. 238) wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Prüfungsbehörde für die Abnahme des Zweiten Theologischen Examens gehören an:

1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin, die Visitatoren und Visitorinnen, die Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach sowie das dem Landeskirchenrat angehörende theologische Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland,
2. vier Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit wählt,

3. zwei Professoren oder Professorinnen der Theologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät beruft,

4. acht im Bereich der Aus- und Weiterbildung tätige Pfarrer und Pastorinnen bzw. Dozenten und Dozentinnen, die der Landeskirchenrat beruft.

Die Berufung der Mitglieder nach den Nummern 3 und 4 erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder nach den Nummern 2 bis 4 bleiben im Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger.«

§ 2

Die Änderung der Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

E i s e n a c h , den 21. September 2004

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

Nr. 44 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 19. November 2004. (ABl. S. 175)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 77 Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 163), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

	»Inhaltsübersicht	
	I. Abschnitt	
Grundlegende Bestimmungen		§§ 1–7
	II. Abschnitt	
Die Kirchengemeinde		§§ 8–34
	III. Abschnitt	
Das Pfarramt		§§ 35–54
	IV. Abschnitt	
Die Superintendentur (der Kirchenkreis)		§§ 55–63
	V. Abschnitt	
Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt		§§ 64–67
	VI. Abschnitt	
Die Landessynode		§§ 68–81
	VII. Abschnitt	
Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat		§§ 82–87
	VIII. Abschnitt	
Der Landesbischof und die Visitatoren		§§ 88–94 b
	IX. Abschnitt	
Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit		§§ 95–98 a
	X. Abschnitt	
Das Finanzwesen		§§ 99–102
	Letzter Abschnitt	
Schlussbestimmungen		§§ 103–106.«

2. In §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 Satz 2, 11, 21 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 2 Satz 1, 27 Abs. 3 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 3, 34, 37 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1, 46, 47 Abs. 2 Satz 2, 49 Satz 1, 51 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 56 c Abs. 2, 56 e Abs. 5 Satz 2, 56 h Abs. 2 Satz 3, 59 Abs. 2 Buchst. i) und j), 63 Abs. 1 und 4, 65, 66 Abs. 1 Satz 1, 67 Abs. 1 Satz 2, 97 Abs. 3 und 99 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung »Landeskirchen-

rat« jeweils durch die Bezeichnung »Kirchenamt« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

3. In § 5 Abs. 3 wird die Bezeichnung »Ordnung des kirchlichen Lebens« durch die Bezeichnung »Leitlinien kirchlichen Lebens« ersetzt.
4. In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung »Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen« ausgeschrieben.
5. In § 13 Abs. 3 werden die Worte »übergemeindliche Pfarrer« durch die Worte »Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben« ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- »Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Superintendenten auf Antrag des Gemeindegemeinderates die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend von dem Richtwert gemäß Absatz 1, mindestens jedoch auf zwei, festsetzen.«
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- »Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindegemeinderat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.«
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- Nach den Worten »zwei Drittel« werden die Worte »der Mitglieder« eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Notwendige Auslagen werden von der Kirchengemeinde erstattet.«
- b) In Absatz 2 wird das Wort »zeitraubende« durch das Wort »zeitaufwendige« ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur, zur Kirchengemeinde oder einem sonstigen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, können nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.«
- b) In Absatz 4 wird das Wort »sollte« durch das Wort »soll« ersetzt.
9. In § 25 Abs. 1 werden die Worte »in dieser Kirchengemeinde festangestellter Pfarrer« durch die Worte »zum Dienst in dieser Kirchengemeinde berufener Pfarrer« ersetzt.
10. In § 26 Satz 3 werden die Worte »oder ein Mitglied des Landeskirchenrates« durch die Worte », der Visitator oder das Kirchenamt« ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte »diesen Paragraphen« durch die Worte »diese Bestimmung« ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort »wird« durch das Wort »ist« ersetzt und die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 »Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. Er darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein, hat aber jedenfalls zur Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen. Hat ein persönlich beteiligtes Mitglied an der Abstimmung teilgenommen, ist der Beschluss nur dann unwirksam, wenn nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; in seinem Satz 1 werden nach den Worten »über den Superintendenten« die Worte » , den Visitor« eingefügt.
12. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 »Der Superintendent, der Visitor, der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder deren Vertretung, Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes und der Landessynode oder vom Kirchenamt beauftragte Mitarbeiter können jederzeit an den Verhandlungen teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.«
13. § 31 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Wenn ein Gemeindekirchenrat die Erfüllung seiner Pflichten dauernd vernachlässigt oder hartnäckig verweigert, so kann ihn das Kirchenamt nach Anhörung des Superintendenten, des Visitors und des Vorstandes des Kreiskirchenamtes auflösen und den betreffenden Mitgliedern des Gemeindekirchenrates die Wählbarkeit zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen.«
- b) In Absatz 2 werden die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Kirchenamt über den Landeskirchenrat« ersetzt.
14. In § 36 Abs. 1 werden die Worte »der Anstellung als Pfarrer und als Pastorin« durch die Worte »für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis« ersetzt.
14. a) In § 38 Abs. 4 wird die Paragrafenangabe »§§ 42 und 43« durch die Paragrafenangabe »40, 42 und 43« ersetzt.
15. § 40 wird wie folgt gefasst:
 »Jeweils nach zehn Jahren des Dienstes in derselben Gemeindepfarrstelle prüft der Visitor mit den an ihrer Übertragung Beteiligten, ob der Pfarrer weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«
16. In § 42 werden die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen und die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitor« ersetzt.
17. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte »in ihrem Pfarrort« durch die Worte »an ihrem Dienstsitz« ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
 »Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat genehmigt werden.«
18. § 51 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird das Wort »Gemeindepfarrstellen« durch das Wort »Pfarrstellen« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Gemeindepfarrstellen« durch die Worte »Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Superintendentur (Kreispfarrstellen)« ersetzt.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Das Kirchenamt kann Pfarrern auch ohne Übertragung einer Gemeinde- oder Kreispfarrstelle eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Die Anstellung oder hauptamtliche Beschäftigung von Pfarrern durch kirchliche Werke bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.«
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »übergemeindliche Pfarrer nach« durch die Worte »Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben im Sinne von« ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt:
 »Satz 1 gilt entsprechend für die Inhaber von Kreispfarrstellen.«
20. In § 53 wird das Wort »Pfarrhelfer« durch das Wort »Pfarrvikare« ersetzt.
21. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 »Die Pfarrer, denen eine Gemeinde- oder Kreispfarrstelle übertragen ist oder die eine solche verwalten, und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben bilden einen Pfarrkonvent.«
22. § 56 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 4 wird das Wort »Gemeindepfarrstellen« durch die Worte »Gemeinde- und Kreispfarrstellen« ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Worte »und dem Landeskirchenrat« durch die Worte » , dem Kirchenamt und dem Visitor« ersetzt.
- c) Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:
 »Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderationsynode stellen.«
- d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
 »Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landessynode (§ 69) und der Föderationsynode (Artikel 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).«
- e) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
 »11. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.«
23. § 57 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitor« ersetzt.
- b) In Absatz 3
 2. Halbsatz werden nach dem Wort »Abberufung« die Worte »der Visitor,« eingefügt.

24. § 59 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

»die Visitation der Kirchgemeinden im Zusammenwirken mit dem Visitator,«.

25. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Gemeindepfarrstelle« durch die Worte »Gemeinde- oder Kreispfarrstelle« ersetzt.

b) In Absatz 3 2. Halbsatz werden nach dem Wort »Abberufung« die Worte »der Visitator,« eingefügt.

25. a) In § 64 Abs. 3 wird die Angabe »§ 55 Abs. 3« durch die Angabe »§ 56« ersetzt.

26. Die Überschrift zum V. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

»Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt«.

27. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Kreiskirchenämter können Außenstellen unterhalten.«

b) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

28. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sie ist unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»Sie wählt den Landesbischof und die Visitatoren.«

bb) In Nummer 5 werden die Worte »des Landeskirchenrats und« durch die Worte »des Kirchenamtes und des Landeskirchenrates sowie« ersetzt.

cc) Es wird eine neue Nummer 8 angefügt mit folgendem Wortlaut:

»Sie wählt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder kirchlicher Spruchkörper.«

dd) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9; dabei werden die Worte »der Schlichtungsstelle« durch die Worte »des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichts« ersetzt.

29. § 69 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

»dem Landesbischof, den Visitatoren, den Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach und dem der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörenden theologischen Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes«.

30. Die Überschrift zum VII. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

»Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat«

31. § 82 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

»A. Das Kirchenamt«

32. § 82 wird wie folgt gefasst:

»§ 82

(1) Das Kirchenamt ist die zum Dienst der Leitung und Verwaltung der Kirche berufene gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation). Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landeskirchenrates, des Landesbischofs und der weiteren Organe der Föderation gehören und nicht anderen Dienststellen und Einrichtungen zugewiesen sind. Das Kirchenamt handelt durch das Kollegium, seine Dezernenten und Ausschüsse.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung sowie der Erlass von Verwaltungsanordnungen,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pastorinnen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise) bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise),
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Landeskirche,
10. die Finanz-, Stellen- und Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Abhaltung oder Mitwirkung bei den theologischen und den sonstigen Prüfungen für den kirchlichen Dienst,
12. Stellenbesetzungen, soweit nicht die Landessynode, der Landeskirchenrat oder die Organe der Föderation zuständig sind,
13. die Beaufsichtigung der gottesdienstlichen Ordnung,
14. die Aufsicht über die Christenlehre und den Religionsunterricht,
15. die Anordnung allgemeiner, außerordentlicher Gottesdienste,
16. die Aufstellung des Kollektenplanes und die Anordnung allgemeiner Kirchensammlungen,
17. die Pflege des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen Kunst,
18. die Pflege des kirchlichen Musikwesens,
19. die Pflege des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens,
20. die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie der ihr zugehörigen Stiftungen und die Beaufsichtigung des sonstigen Finanzwesens und der Vermögensverwaltung.

(3) Die weiteren Aufgaben des Kirchenamtes für die Föderation und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.«

33. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a und 82 b eingefügt:

»§ 82 a

(1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Es ist in Dezernate gegliedert.

(2) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, dem unter dem Vorsitz eines Präsidenten die Leiter der weiteren Dezernate, der Landesbischof und der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören. Ständige Vertretung des Präsidenten ist ein nicht-theologischer Dezernent, welcher seinen Dienstsitz am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes haben soll (Vizepräsident). Der Präsident und der Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Willenserklärungen, die das Kollegium des Kirchenamtes abgibt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder, soweit es die Geschäftsordnung vorsieht, eines anderen seiner Mitglieder.

(4) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation bedarf.

§ 82 b

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung der Föderation gewählt. Die Dezernenten des Kirchenamtes führen die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat«.

(2) Bei Stellenerledigung hat das Kollegium des Kirchenamtes ein Vorschlagsrecht. Die Kirchenleitung der Föderation ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Landesbischof, der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Präsident der Landessynode und der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemeinsam mit dem Mitglied des Kollegiums nach Absatz 1, ob es weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Die Kirchenleitung der Föderation ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Wird dem Mitglied des Kollegiums zu einem Stellenwechsel geraten, so soll es innerhalb eines Jahres der Berufung in eine andere Stelle zustimmen oder sich um eine andere Stelle bewerben. Hat es das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben.

(5) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied des Kollegiums in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden, wenn die Kirchenleitung es auf gemeinsamen Antrag des Landesbischofs und des Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.«

34. § 83 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

»B. Der Landeskirchenrat«

35. § 83 wird wie folgt gefasst:

»§ 83

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Organ, in dem die Landessynode, der Landesbischof, das Kirchenamt sowie der Vorstand des Diakonischen Werkes in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit der Föderation gegeben ist, hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und Förderung von Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension,
2. Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach außen (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt),
3. Vorbereitung von Kirchengesetzen,
4. Erlass von Verordnungen,
5. Erlass von Notgesetzen (§ 98),
6. vorläufige Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben (§ 101 Satz 2).

(3) Der Landeskirchenrat nimmt gemeinsam mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben einer ständigen Vertretung der Landessynode (Ständiger Ausschuss) wahr.«

36. § 84 wird wie folgt gefasst:

»§ 84

(1) Dem Landeskirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident der Landessynode und die fünf weiteren synodalen Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
2. der Landesbischof und die Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach,
3. die Visitatoren.

(2) Das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende theologische Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes, der Propst des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen und die Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.«

37. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »ein nicht-theologisches Mitglied des Landeskirchenrates nach der Geschäftsordnung« durch die Worte »der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamtes« ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein Visitator auf Vorschlag des Landesbischofs.«

- c) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- d) Absatz 2 wird aufgehoben.

38. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte »und Beamten« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

39. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Landeskirchenrat berät und beschließt in der Regel in mündlichen Verhandlungen, die mindestens im Abstand von zwei Monaten stattfinden sollen.«
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

40. Die Überschrift zum VIII. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

»Der Landesbischof und die Visitatoren«

41. Vor § 88 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

»A. Der Landesbischof«

42. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »liegt es ob« durch die Worte »obliegt es« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

»(5) Er tauscht mit den Visitatoren Erfahrungen aus und berät mit ihnen über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Bischofskonvent).«
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6; das Wort »brüderliche« wird durch das Wort »geschwisterliche« ersetzt.

43. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Abhaltung von Visitationen in allen Kirchgemeinden.«
- b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»Er vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.«
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

44. In § 90 werden nach dem Wort »Superintendentenkonvents« die Worte »sowie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes und der Föderationssynode« eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

»Im Wechsel mit dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist er Vorsitzender des Bischofskonvents und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.«

45. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Dieser besteht aus dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzenden und je drei weiteren ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern der Landessynode.«
- b) In Absatz 6 werden die Worte »Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand« durch die Worte »der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand« ersetzt.

46. Nach § 94 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

»B. Die Visitatoren«

47. Es werden folgende §§ 94 a und 94 b eingefügt:

»§ 94 a

(1) Der Visitor ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Aufsichtsbezirks berufen ist. Er ist Mitglied des Landeskirchenrates und der Landessynode sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Ordnung der Föderation Mitglied des Bischofskonvents, der Kirchenleitung und der Personalkommission des Kirchenamtes. Er führt die Amtsbezeichnung ‚Oberkirchenrat‘.

(2) Der Visitor ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden berechtigt.

(3) Der Visitor hat für den Aufsichtsbezirk insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntungsgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
2. Er führt das Gespräch mit den Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und wirkt in den diese betreffenden Personalangelegenheiten mit.
3. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreisen), Einrichtungen und Werken.
4. Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der Öffentlichkeit.
5. Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Angelegenheiten.

(4) Der Visitor kann im Auftrag des Landesbischofs Ordinationen vollziehen. Unbeschadet des Rechts des Landesbischofs obliegt ihm im Zusammenwirken mit den Superintendenten die Visitation im Aufsichtsbezirk.

(5) Die Visitatoren nehmen an ihrem Dienstsitz einen Predigtauftrag wahr. Sie haben ihren Dienstsitz in der Regel am Sitz des Kreiskirchenamtes ihres Aufsichtsbezirks. Die Visitatoren unterhalten keine besonderen Dienststellen.

§ 94 b

(1) Die Visitatoren werden von der Landessynode auf Lebenszeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode gewählt. Vor der Wahl sind die Superintendenten des Aufsichtsbezirks zu hören.

(2) Bei Stellenerledigung hat der Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Die Landessynode ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Vorsitzende, der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landessynode gemeinsam mit dem Visitor, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Der Landeskirchenrat und die Superintendenten des Aufsichtsbezirks sind zu hören. Die Landessynode ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 b Abs. 4 und 5 für Visitatoren entsprechend.«

48. Die Überschrift zum IX. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

»Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit«

49. § 95 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

»A. Die Gesetzgebung«

49. a) In § 95 Nr. 3 werden nach dem Wort »Kirchengemeinden« die Worte »Superintendenturen (Kirchenkreise)« eingefügt.

50. § 96 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes oder des Landeskirchenrates oder aufgrund von Anträgen aus der Mitte der Landessynode in mindestens zweimaliger Lesung.«

51. Nach § 98 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

»B. Die kirchliche Gerichtsbarkeit«

52. Es wird folgender § 98 a eingefügt:

»§ 98 a

(1) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. zur Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen kirchenleitender Organe, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Kirchenbeamten berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind (Verwaltungsstreitigkeiten),
4. bei Amtspflichtverletzungen nach dem Disziplinar-gesetz,
5. nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.«

52. a) § 100 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Deren Vertretung obliegt dem Kirchenamt; das Nähere und die Verwaltung der Pfarreipfründen wird durch Kirchengesetz geregelt.«

53. In § 102 werden die Worte »Rechnungsamt des Landeskirchenrats« durch das Wort »Rechnungsprüfungsamt« ersetzt.

54. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »im Einzelfall« gestrichen.

55. Nach § 104 wird ein neuer § 105 eingefügt:

»§ 105

Die in dieser Verfassung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.«

56. Der bisherige § 105 wird § 106.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent des Kirchenjahres 2004/2005 (28. November 2004) in Kraft.

(2) Das Kirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entsprechend den Änderungen dieses Kirchengesetzes in neuer

Fassung bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragrafenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

E i s e n a c h , den 19. November 2004

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

H e r b s t

Präsident

Dr. K ä h l e r

Landesbischof

Nr. 45 Kirchengesetz zur Einführung von Kreis-pfarrstellen.

Vom 19. November 2004. (ABl. S. 180)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) vom 27. März 2004 (ABl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreis-pfarrstellen und Stellen mit landeskirchlichen Auf-gaben.«

b) In Absatz 3 werden die Worte »des Landeskirchenrates« durch die Worte »des Kollegiums des Kir-chenamtes, von Visitatoren und Visitorinnen« ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Besetzung durch das Kirchenamt geht

a) die Mitteilung und gemäß § 8 Abs. 2 die Vorstel-lung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und

b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitor bzw. die Visitorin oder eine vom Kirchenamt beauftragte Person

voraus.«

b) In Absatz 3 werden nach den Worten »innerhalb von vier Wochen« die Worte »nach ihrer Bekanntgabe« eingefügt.

3. In den §§ 2 bis 8 und 10 bis 14 wird jeweils die Bezeichnung »Landeskirchenrat« durch die Bezeichnung »Kirchenamt« in der jeweils zutreffenden grammatika-lischen Form ersetzt.

4. Es werden ein neuer Abschnitt II mit der Überschrift »Kreis-pfarrstellen« und folgende neuen §§ 13 bis 15 eingefügt:

»§ 13

Begriff, befristete Übertragung, Dienstsitz

(1) Kreisfarrstellen sind Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Sinne des Pfarrerrechts, welche die Kreissynode im Rahmen des der Superintendentur von der Landessynode zugewiesenen Stellenkontingents errichtet (§ 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 d Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung).

(2) Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.

(3) Der Dienstsitz wird vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.

§ 14

Besetzung und Ausschreibung

(1) Die Besetzung einer Kreisfarrstelle obliegt einem Wahlausschuss der Kreissynode; sie bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Dem Wahlausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode an.

(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Vorstandes der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, der Wahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verzicht auf eine Ausschreibung.

(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

§ 15

Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl

(1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer oder Pastorinnen beworben, so stellt der Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.

(3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 9 Abs. 2 bis 6 und § 11 entsprechende Anwendung.

5. Der bisherige Abschnitt II mit § 13 wird zu Abschnitt III mit § 16; dabei wird jeweils die Bezeichnung »allgemeinkirchliche Aufgaben« durch die Bezeichnung »landeskirchliche Aufgaben« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. Der bisherige Abschnitt III mit § 14 wird zu Abschnitt IV mit § 17.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

Artikel 37 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»Allgemeinkirchliche Aufgaben sind solche, für die Stellen für übergemeindliche Aufgaben auf der Ebene der Superintendenturen (Kreisfarrstellen) oder der Landeskirche (Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben) eingerichtet sind.«

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Das Kirchenamt wird ermächtigt, im Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes entsprechend den Bestimmungen der Verfassung die Bezeichnung »Landeskirchenrat« durch die Bezeichnung »Kirchenamt« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form zu ersetzen.

Eisenach, den 19. November 2004

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Herbst

Präsident

Dr. Kähler

Landesbischof

Nr. 46 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates.

Vom 19. November 2004. (ABl. S. 182)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates vom 15. November 1986 (ABl. 1987 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Kirchengesetz über die Wahl der Visitatoren«.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wenn feststeht, dass und zu welchem Zeitpunkt ein Visitator in den Ruhestand versetzt wird oder aus anderen Gründen aus dem Landeskirchenrat ausscheidet, unterrichtet der Landesbischof den Ständigen Ausschuss der Synode auf dessen nächster Sitzung und gibt Gelegenheit zur Erörterung des Sachverhalts.

(2) Der Landeskirchenrat beschließt, in welcher Tagung der Synode er seinen Wahlvorschlag gemäß § 94 b Abs. 2 der Verfassung einbringen wird und teilt dies alsbald den Synodalen mit. Zugleich unterrichtet er über den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und darüber, welche Stelle durch die Wahl zu besetzen ist.

(3) Nach der Erörterung in der Sitzung des Ständigen Ausschusses beruft der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss, der den Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Wahlvorschlages berät. Der Nominierungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

 - a) der Landesbischof,
 - b) zwei weitere hauptamtliche Mitglieder des Landeskirchenrates (Visitatoren, Dezerenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach),
 - c) zwei Superintendenten des zu besetzenden Aufsichtsbezirks,
 - d) drei Synodale, die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sein sollen.

(4) Der Nominierungsausschuss hat das Recht, Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter, kirchliche Dienststellen und Einrichtungen über mögliche Kandidaten zu befragen. Durch den Nominierungsausschuss wird eine Kandidatenliste erarbeitet, die dem Landeskirchenrat spätestens acht Wochen vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, zu übergeben ist. Der Landeskirchenrat berücksichtigt das Arbeitsergebnis des Ausschusses, ist aber an die Kandidatenliste nicht gebunden.

(5) Vor der endgültigen Aufstellung seines Wahlvorschlages hört der Landeskirchenrat die Superintendenten des Aufsichtsbezirks.

(6) Der Landeskirchenrat unterrichtet den Ständigen Ausschuss der Synode auf dessen letzter Sitzung vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, über die von ihm vorgesehenen Kandidaten und gibt Gelegenheit zur Erörterung.«

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Auf der Tagung der Synode, für die die Wahl eines Visitators vorgesehen ist, wird nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes das Wahlverfahren durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Kirchenamtes, welcher seinen Dienstsitz in Eisenach hat, erläutert.«

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Außerdem ist das Ergebnis der Anhörung den Superintendenten mitzuteilen.«

4. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Superintendenten des Aufsichtsbezirks haben die Möglichkeit, vor Beginn der Aussprache durch einen oder zwei Sprecher ihre Meinung zu den Vorschlägen darzulegen.«

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Ist die Wahl eines Visitators nicht zustande gekommen, bringt der Landeskirchenrat auf der nächsten Tagung der Synode einen neuen Wahlvorschlag gemäß § 94 b Abs. 2 der Verfassung ein.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert der Beschluss des Landeskirchenrates zum Verfahren bei Wahl von Mitgliedern des Landeskirchenrates vom 2. Januar 1989 (ABl. S. 79) seine Gültigkeit.

Eisenach, den 19. November 2004

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Herbst

Präsident

Dr. Kähler

Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 47 Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Verordnung – ITVO).

Vom 16. Dezember 2004. (KABl. S. 306)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Freigabe von Programmen
- § 4 Intranet KiNet-W
- § 5 Zugang zum Intranet KiNet-W
- § 6 Aufgaben der IT-verantwortlichen Person
- § 7 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- § 8 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 9 Schlussbestimmungen

Die Kirchenleitung hat aufgrund des Artikels 159 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) in der Fassung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 34), zuletzt geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes

über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (KABl. 2003 S. 157), sowie § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (KABl. 1977 S. 26) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EkvW), insbesondere

- das Erstellen und Anwenden eines IT-Sicherheitskonzeptes,
- den Einsatz von Programmen,
- die Freigabe von Programmen,
- den Zugang und die Nutzung zum Intranet (Kirchliches Netz-Westfalen – KiNet-W).

(2) Der EkvW zugeordnete rechtlich eigenständige Einrichtungen können diese Verordnung ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

§ 2

Grundsätze

(1) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und anzuwenden. Dabei sind die Mindestanforderungen des landeskirchlichen Muster-IT-Sicherheitskonzeptes unter Berücksichtigung der

örtlichen Gegebenheiten zu übernehmen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Innerhalb der EkvW sind einheitliche IT-Lösungen zu entwickeln und einzusetzen.

(3) Vor wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(4) Voraussetzung für den Einsatz von Anwendungsprogrammen ist, dass insbesondere

- ein Anforderungsprofil und
- eine Programmdokumentation vorliegen,
- keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,
- das Programm getestet worden ist und
- gültige Lizenzen vorhanden sind.

Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden.

Vorrangig sollen Programme eingesetzt werden, die bereits erfolgreich im Bereich der EkvW genutzt werden und für die möglichst ein Testat einer kirchlichen oder staatlichen Stelle vorliegt.

(5) Bei einem Einsatz von IT ist insbesondere für ausreichenden Virenschutz zu sorgen.

(6) Über die Erfordernisse des Datenschutzes hinaus sind alle dienstlichen Daten in geschützten Bereichen zu speichern.

(7) Jede kirchliche Körperschaft hat eine IT-verantwortliche Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.

§ 3

Freigabe von Programmen

(1) Programme für die Bereiche Meldewesen, Kirchenbuchwesen, Personalwesen sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen vor Einsatz in den einzelnen kirchlichen Körperschaften freigegeben sein. Für weitere Bereiche kann das Landeskirchenamt die Freigabepflicht beschließen.

(2) Anträge auf Freigabe können nur durch kirchliche Körperschaften gestellt werden. Über den Antrag auf Freigabe entscheidet das Landeskirchenamt. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich für die gesamte Landeskirche, im Ausnahmefall für eine einzelne kirchliche Körperschaft. Die Freigabe kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Programme können freigegeben werden, soweit sie fachlichen, technischen sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und sie nicht dem Grundsatz der Einheitlichkeit widersprechen. Das Landeskirchenamt kann im Benehmen mit der antragstellenden Körperschaft dazu ein Gutachten in Auftrag geben. Alle dabei entstehenden Kosten sind durch die antragstellende Körperschaft zu tragen.

(4) Das Landeskirchenamt kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch die antragstellende Körper-

schaft qualifizierte Freigabetestate anderer kirchlicher Körperschaften oder anderer Prüfstellen vorgelegt werden.

(5) Wesentliche Änderungen freigegebener Programme sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(6) Wenn die Voraussetzungen für die Freigabe eines Programms nicht mehr gegeben sind, kann das Landeskirchenamt die Freigabe widerrufen.

§ 4

Intranet KiNet-W

(1) Alle kirchlichen Stellen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten oder abrufen, sind in KiNet-W einzubinden.

(2) Die elektronische Übermittlung von dienstlichen Daten erfolgt innerhalb der EkvW über KiNet-W.

§ 5

Zugang zum Intranet KiNet-W

(1) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.

(2) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit von KiNet-W gefährdet wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt widerrufen werden.

(3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Die Vorgaben des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:

- ausreichender Virenschutz,
- Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts,
- technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.

(4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden. Die Vorgaben des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten.

§ 6

Aufgaben der IT-verantwortlichen Person

(1) Die IT-verantwortliche Person der jeweiligen Körperschaft hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen.

(2) Die Anwendung des IT-Sicherheitskonzeptes ist von der IT-verantwortlichen Person zu kontrollieren und zu überwachen.

(3) Personen, die gemäß § 5 Abs. 3 über einen privaten Rechner Zugang zu KiNet-W haben, und sonstige Stellen gemäß § 5 Abs. 4 sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich. Sie erhalten dazu Beratung und Unterstützung von der IT-verantwortlichen Person.

§ 7

Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten
oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

§ 8

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 außer Kraft.

B i e l e f e l d , den 16. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

K l e i n g ü n t h e r

H o f f m a n n

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau				
Nr. 20	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 27. November 2004. (ABl. 2005 S. 12)	37			
Nr. 21	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsynodalordnung. Vom 27. November 2004. (ABl. 2005 S. 12)	37			
Nr. 22	Richtlinien für den Überbrückungsfonds zur Konsolidierung der Haushalte von Kirchengemeinden, Dekanaten und des landeskirchlichen Haushalts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 1. Dezember 2004. (ABl. 2005 S. 18)	38			
	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck				
Nr. 23	Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturereprobungsgesetz) (Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und des Finanzausweisungsgesetzes). Vom 24. November 2004. (KABl. S. 190)	39			
Nr. 24	26. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 24. November 2004. (KABl. S. 190)	39			
Nr. 25	Kirchengesetz über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel. Vom 24. November 2004. (KABl. S. 191)	40			
Nr. 26	Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel. Vom 7. Dezember 2004. (KABl. S. 191)	40			
Nr. 27	Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniegesetz – DiakG). Vom 24. November 2004. (KABl. S. 197)	44			
	Lippische Landeskirche				
Nr. 28	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Juni 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 39). Vom 23. November 2004. (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 302)	50			
Nr. 29	Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche – Diakoniegesetz –. Vom 23. November 2004. (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 305)	50			
	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs				
Nr. 30	Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 30. Oktober 2004. (KABl. S. 92)	52			
Nr. 31	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 30. Oktober 2004. Vom 4. Dezember 2004. (KABl. S. 95)	55			
	Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)				
Nr. 32	Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 14. Oktober 2004. (ABl. S. 290)	55			
Nr. 33	Gesetz über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen. Vom 20. November 2004. (ABl. S. 306)	56			
Nr. 34	Gesetz über das Amt für Religionsunterricht. Vom 20. November 2004. (ABl. S. 309)	57			
	Pommersche Evangelische Kirche				
Nr. 35	2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 28. August 2004. (ABl. S. 55)	57			

Nr. 36 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamten-gesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz – EGKKBG) (Ausführungsgesetz zum EGKKBG PEK – AG EGKKBG Pom). Vom 10. Oktober 2004. (ABl. S. 68) 62

Nr. 37 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (Amtsblatt 1994 S. 27). Vom 10. Oktober 2004. (ABl. S. 69) 62

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 38 Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen. Vom 5. Oktober 2004. (ABl. S. 141) 63

Nr. 39 Dreizehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 19. November 2004. (ABl. S. 157) 68

Nr. 40 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste. Vom 19. November 2004. (ABl. S. 158) 69

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 41 Kirchengesetz zur vorübergehenden Berechnung des Bemessungssatzes der Dienst- und Versorgungsbezüge für Pfarrer und Kirchenbeamte (Bemessungssatzberechnungsgesetz – BemSBerG –). Vom 25. Oktober 2004. (ABl. S. A 185) 69

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 42 Kirchengesetz zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 20. November 2004. (KABl. S. 46) 70

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 43 Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 21. September 2004. (ABl. S. 162) 70

Nr. 44 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 19. November 2004. (ABl. S. 175) 71

Nr. 45 Kirchengesetz zur Einführung von Kreis-pfarrstellen. Vom 19. November 2004. (ABl. S. 180) 76

Nr. 46 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates. Vom 19. November 2004. (ABl. S. 182) 77

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 47 Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Verordnung – ITVO). Vom 16. Dezember 2004. (KABl. S. 306) 78

D. Mitteilungen der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge



Novell.

Novell GmbH

Novell ist der führende Hersteller von Informationslösungen für ein sicheres Management von Identitäten (Novell Nsure), die Entwicklung von Web-Applikationen (Novell exteNd) und Netzwerk Infrastruktur Services (Novell Nterprise) für eine Vielzahl von Plattformen. Diese Bereiche werden unterstützt durch das strategische Consulting und die professionellen Services (Novell Ngage).

Als aktives Mitglied der Open Source Gemeinde mit den Marken Ximian und SUSE LINUX bietet Novell ein komplettes Portfolio von Linux Produkten und Services für Einrichtungen an - vom Desktop bis zum Server. Novells One Net Vision - eine Welt ohne Grenzen für Informationen - hilft den Kunden, den Wert ihrer Informationen sicher und wirtschaftlich zu nutzen.

Ihre Vorteile mit dem HKD-Rahmenvertrag:

- Sie erhalten mindestens 73% Rabatt für NOVELL und SUSE Linux Produkte
- Keine Bindung an Mindestabnahmen, keine wiederkehrenden Bestellverpflichtungen
- Die Teilnahme am Rahmenvertrag ist für Sie kostenfrei, keine Mindestbestellmenge
- Betreuung durch bundesweites Novell Partner-Netz
- Sämtliche Novell Produkte und Dienstleistungen sind für Sie verfügbar:
 - Neulizenzen, Upgrades, Upgrade Protections, Wartung für Linux-Produkte
 - Consulting- und technische Supportleistungen nach den Erfordernissen Ihres Netzwerkes
- Aktuelle Informationen zu unserem Leistungsangebot, Veranstaltungen, neuesten Promotions <http://www.novell.de>

Am 14.03.05 auf der **CeBit 2005** ist HKD-Tag auf dem Novell-Stand Halle 1 Stand 3L1 mit folgenden Themen:

- Identity Driven Solutions
- Resource Management
- Nterprise Services
- Collaboration
- Linux Services

Rufen Sie einfach Ihre persönliche Ansprechpartnerin Daniela Ehlers an:
Telefon: 0431/ 6632-4723

Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

	<p>HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de</p>	
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel		

✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan
Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
DANKA, NRG/Nashuatec,
Bechtle IT-Systemhaus

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec,
ProEnergy

Medical- u. Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge,
Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung,
Büromaterial